

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

***Fesselnde Einblicke in eine mögliche Alternative zum
Freiheitsentzug***



Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst (B.A.)“

an der Polizeiakademie Niedersachsen

von

Kim Marie Stenzel

Abgabedatum: 04.05.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Historische Entwicklung.....	3
3. Betroffene Grundrechte.....	4
3.1 Menschenwürde– Artikel 1 (1) Grundgesetz.....	4
3.2 Recht auf informelle Selbstbestimmung– Artikel 2 (1) in Verbindung mit Artikel 1 (1) Grundgesetz.....	5
3.3 Persönliche Freiheit– Artikel 2 (2) S.2 in Verbindung mit Artikel 104 Grundgesetz.....	6
3.4 Fernmeldegeheimnis– Artikel 10 Grundgesetz.....	7
3.5 Freizügigkeit– Artikel 11 Grundgesetz.....	8
3.6 Unverletzlichkeit der Wohnung– Artikel 13 Grundgesetz.....	8
3.7 Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz– Artikel 3 (1) Grundgesetz.....	9
4. Rechtliche Voraussetzungen und Anwendungsbereiche.....	10
5. Begriffsbestimmung und Überwachungssysteme.....	14
6. Alternative zur Sicherungsverwahrung.....	16
7. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Praxis.....	18
7.1 Rechte und Pflichten der Betroffenen.....	18
7.2 Physische und psychische Belastung für die Betroffenen und ihr Umfeld.....	19
7.3 Resozialisierung und Wiedereingliederung.....	21
8. Technische Schwachstellen.....	22
9. Personeller Aufwand und Kosten.....	23
10. Fazit.....	25

Literaturverzeichnis

Anhang

Erklärungen

1. Einleitung

„Vor allem soll die Fußfessel signalisieren: Wenn du etwas anstellst, kriegen wir dich, (...)“¹

Mit diesen Worten beschrieb der ehemalige nordrhein- westfälische Justizminister Thomas Kutschaty (SPD) 2011 die Vorteile der elektronischen Fußfessel. Gefährliche Straftäter und Straftäterinnen werden durch sie überwacht. Eine Abschreckung durch ständige Kontrolle soll erfolgen, um die Gesellschaft zu schützen.

Die elektronische Fußfessel stellt aber auch eine Resozialisierungshilfe dar. Sie soll Straftätern und Straftäterinnen helfen, sich wieder im normalen Leben außerhalb der Haftanstalt zu integrieren.

Die Debatte, um die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, umgangssprachlich elektronische Fußfessel genannt, hat auch einen sehr praktischen Hintergrund. Diese Art der Überwachung soll eine günstigere, modernere und sogar humanere Alternative zum Freiheitsentzug darstellen.

Bereits seit den 80er Jahren werden Formen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in den USA eingesetzt, um die dortigen überfüllten Haftanstalten zu entlasten.

Auch in Deutschland wird dieses Problem immer größer. Aus diesem Grund startete das Bundesland Hessen im Jahr 2000 ein Pilotprojekt, um die Effektivität dieser Form der Überwachung zu testen. Der erhoffte Erfolg blieb vorerst aus.

Die entscheidende Wendung kam im Januar 2011, als die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung unter § 68 b (1) S. 1 Nr. 12 ins Strafgesetzbuch aufgenommen wurde.

¹ *Berliner Zeitung*; Elektronische Fußfessel

Verfügbar unter:

<http://www.berliner-zeitung.de/elektronische-fussfessel---bislang-wurde-die-ueberwachung-nur-in-modellversuchen-eingesetzt--nun-wird-sie-ausgeweitet--auch-freigelassene-sicherungsverwahrte-sollen-kuenftig-per-satellit-kontrolliert-werden--kritiker-melden-zweifel-an--alarm-in-der-verbotszone-14892496>

(Stand: 20.04.2016; 15:43 Uhr)

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, in der Teile der in Deutschland ausgeübten Praxis der Sicherungsverwahrung für unrechtmäßig erklärt wurden, förderte das erneute Interesse an der elektronischen Fußfessel.²

Trotz der offensichtlichen Notwendigkeit einer neuen Alternative im deutschen Strafvollzugssystem werden immer wieder starke Zweifel an dieser Form der Überwachung laut. Ein häufig kritizierter Punkt ist die Sicherheit.

Kann die Fußfessel die Bevölkerung effektiv vor Straftätern schützen? Lässt sie sich austricksen? Verhindert die elektronische Fußfessel tatsächlich Straftaten?

Es wird hauptsächlich auf die elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht eingegangen.

Im ersten Teil dieser Arbeit wird die historische Entwicklung dargestellt. Ebenso werden die betroffenen Grundrechte und die aktuelle Rechtsgrundlage thematisiert.

Der zweite Teil der Bachelorarbeit beschäftigt sich mit der praktischen Seite. Hier wird der Tagesablauf der Betroffenen aufgezeigt. An welche Regeln haben sie sich zu halten? Was geschieht, wenn sie gegen eine dieser Regeln verstoßen? Welche Schwachstellen gibt es?

Wie wirkt sich das Tragen einer solchen Fußfessel auf die Betroffenen aus? Ist eine erfolgreiche Resozialisierung hiermit tatsächlich möglich? Ist die Fußfessel für die Betroffenen ein „Klotz am Bein“ oder doch eher ihr Weg in die Freiheit?

Wie reagieren Familie, Freunde und Arbeitgeber auf diese Kontrollmaßnahme? Und ist es tatsächlich eine kostengünstigere Alternative zum klassischen Freiheitsentzug?

Ziel dieser Bachelorarbeit ist es einen umfassenden Einblick in das Thema „elektronische Aufenthaltsüberwachung“ zu geben, das Für und Wider der Alltagstauglichkeit zu prüfen und die Auswirkungen auf den Betroffenen und dessen Umfeld darzustellen.

² Vgl. *DBH- Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik*; Elektronische Überwachung gefährlicher Täter und Umgang mit besorgten Bürgern; Seite 4

2. Historische Entwicklung

Der Hausarrest ist keine Erfindung der Neuzeit. Schon vor mehreren Jahrhunderten wurden Personen, die öffentlich gegen politisch vorherrschende Meinungen oder autonome Regierungen protestierten, unter Hausarrest gestellt. Eines der wohl bekanntesten Beispiele hierfür ist der Wissenschaftler Galileo Galilei. Er wurde für seine These, dass nicht die Erde, sondern die Sonne der Mittelpunkt des Universums ist, im 17. Jahrhundert für acht Jahre unter Hausarrest gestellt.

Lediglich die Art der Überwachung hat sich geändert. Früher wurden Wachposten abgestellt, um die Einhaltung des Hausarrestes sicherzustellen. Heute kommen technische Hilfsmittel, wie die elektronische Fußfessel, zum Einsatz.

Ende des 19. Jahrhunderts kam in Deutschland zum ersten Mal die Idee auf, den überwachten Hausarrest als eine Alternative für kurze Freiheitsstrafen einzusetzen. Dies wurde aufgrund vieler Probleme bei der Durchführung und Kontrolle wieder verworfen.

Als der „Erfinder“ der elektronischen Fußfessel gilt im Allgemeinen der Harvard- Psychologe Robert Schwitzgebel. Er entwickelte 1969 ein Gerät zur Aufenthaltskontrolle seiner Patienten in der Psychiatrie. Durch dieses Gerät konnte nicht nur der Patient durch den Therapeuten überwacht werden, sondern auch der Patient konnte bei Bedarf Kontakt zu seinem Therapeuten aufnehmen.

Dies war ein sehr vielversprechender Ansatz. Leider war das Gerät zu schwer, zu teuer und technisch noch nicht ausgereift. Schwitzgebel versuchte daraufhin seine Entwicklung als Sozialisierungshilfe im Strafvollzug anzupreisen. Dies aber auch, aus den zuvor genannten Gründen, nur mit mäßigem Erfolg.³

Ein Wandel erfolgte erst Anfang der 1980er Jahre. Zu dieser Zeit wurde die Überfüllung der Gefängnisse ein immer größeres Problem. In den USA starteten verschiedene Programme des elektronisch überwachten Hausarrests. Es wurde nicht nur zur Bewährungsstrafe eingesetzt, sondern auch für Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr.

³ Vgl. *Harders*; Die elektronische Überwachung von Straffälligen; Seite 28- 29

Bei schwerwiegenden Delikten kam diese Alternative nicht in Betracht. Der Grundgedanke hinter dieser Art der Bestrafung war keineswegs eine Hafterleichterung für die Straftäter/ die Straftäterinnen. Die Hoffnung war ganz klar eine Kostenreduzierung und Entlastung der Gefängnisse. Nach und nach griffen auch verschiedene europäische Länder die Idee einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf.

In Europa waren Schweden, die Niederlande und Großbritannien die ersten Länder, die die Fußfessel in ihr System integrierten. Erst 1998 zogen weitere Länder wie Portugal, Spanien, Italien, Frankreich und Belgien nach. Die Anwendungsweisen unterscheiden sich allerdings sehr stark.⁴

Der Erste nennenswerte Einsatz der elektronischen Fußfessel in Deutschland startete im Jahr 2000 mit einem Pilotprojekt in Hessen. Die Möglichkeiten und Vorzüge der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wurden aufgezeigt. Trotzdem gelang es der Fußfessel nicht, sich im deutschen Strafsystem zu integrieren.

Eine Änderung ergab sich erst im Jahr 2011 mit dem Beschluss des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Bezug auf die Sicherungsverwahrung. Vor allem die Haftbedingungen und die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung waren nicht konform mit der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Seit Januar 2011 ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Verschiedene Möglichkeiten der Anwendung wurden in das deutsche Vollzugssystem integriert.⁵

4 Vgl. *Weber*; Der elektronisch überwachte Hausarrest und seine versuchsweise Einführung in der Schweiz; Seite 75

5 Vgl. *DBH- Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik*; Elektronische Überwachung gefährlicher Täter und Umgang mit besorgten Bürgern; Seite 19- 21

3. Betroffene Grundrechte

3.1 Menschenwürde – Artikel 1 (1) Grundgesetz

Gemäß Artikel 1 (1) Grundgesetz hat jeder ein Anrecht auf die Menschenwürde. Dieses Grundrecht sagt aus, dass alle Menschen gleich sind, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Hautfarbe, ihrem Alter oder ihrer Religion. Jeder Mensch besitzt allein durch seine bloße Existenz Würde. Die Menschenwürde ist also nichts, was man sich verdienen oder einem weggenommen werden kann. Folglich gilt dieses Grundrecht auch für gefährliche Straftäter und Straftäterinnen.⁶

Eine Möglichkeit die Menschenwürde zu definieren ist die sogenannte Objektformel. Sie besagt, dass die Menschenwürde dann betroffen ist, wenn ein konkreter Mensch zum bloßen Objekt herabgewürdigt wird.

Dieser Punkt wird immer wieder von den Kritikern der elektronischen Fußfessel aufgegriffen. Sie argumentieren damit, dass der Straftäter/ die Straftäterin durch die ständige elektronische Überwachung zum Objekt herabgesetzt wird. Dagegen spricht, dass die Betroffenen ihre freie Entscheidungsmöglichkeit behalten. Jeder Straftäter/ jede Straftäterin, der/ die durch eine elektronische Fußfessel überwacht wird, wird als eine eigenständige Persönlichkeit wahrgenommen.

Demnach liegt durch die Überwachung keine Verletzung der Menschenwürde vor.⁷

3.2 Recht auf informelle Selbstbestimmung – Artikel 2 (1) in Verbindung mit Artikel 1 (1) Grundgesetz

Weiterhin könnte das Recht auf informelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 (1) in Verbindung mit Artikel 1 (1) Grundgesetz tangiert sein. Hierunter

⁶ Vgl. Grundrechtesschutz; Ihre Grundrechte in Deutschland und Europa;

Verfügbar unter:

<http://www.grundrechtesschutz.de/gg/menschenwuerde-2-255> (Stand: 18.03.2016; 14:37 Uhr)

⁷ Vgl. *Dittmann; Nowak; Beck*; Elektronische Fußfessel; Seite 21

versteht man das Recht des Einzelnen selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.

Dieses Grundrecht ist im Grundgesetz nicht explizit geregelt, sondern wurde vom Bundesverfassungsgericht am 15. Dezember 1983 im Zuge des sogenannten „Volkszählungsurteil“ entwickelt.⁸

Es handelt sich um eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Durch das Tragen einer Fußfessel wird der/ die Betroffene in der Privatsphäre eingeschränkt. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Ableistung der Strafe in einer Vollzugsanstalt eine viel größere Einschränkung darstellen würde. Jeder, der die Fußfessel am Bein eines/ einer Betroffenen sieht, weiß, dass es sich um einen Straftäter/ eine Straftäterin handelt.⁹ Damit können die Betroffenen nicht selbst darüber entscheiden, wem sie diese Informationen preisgeben.

Die Aufsichtsbehörde hat ständige Kenntnis darüber, wo sich die Person aufhält. Dies stellt einen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung dar. Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht festgelegt, dass die Betroffenen in die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten einwilligen können, wodurch kein Grundrechtseingriff mehr vorliegt.¹⁰

Demnach ist das Recht auf informelle Selbstbestimmung nicht verletzt.

3.3 Persönliche Freiheit – Artikel 2 (2) S.2 in Verbindung mit Artikel 104 Grundgesetz

Artikel 2 (2) S. 2 Grundgesetz schützt die körperliche Bewegungsfreiheit vor staatlichen Eingriffen.

Prinzipiell ist ein Eingriff gegeben, wenn eine Person durch ein Verbot oder Gebot daran gehindert wird, einen bestimmten Ort aufzusuchen oder sich dort

⁸ Vgl. Openjur; Die freie juristische Datenbank;

Verfügbar unter: <https://openjur.de/u/268440.html> (Stand: 21.03.2016; 17:03 Uhr)

⁹ Vgl. *Dittmann; Nowak; Beck*; Elektronische Fußfessel; Seite 19

¹⁰ Vgl. *Harders*; Die elektronische Überwachung von Straffälligen; Seite 180

aufzuhalten. Hier muss gemäß Artikel 104 Grundgesetz zwischen einer Freiheitsentziehung und einer Freiheitsbeschränkung unterschieden werden.¹¹

Eine Freiheitsentziehung liegt immer dann vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit komplett aufgehoben wurde, wie zum Beispiel bei einer Haftstrafe. Es ist die stärkste Form der Einschränkung, weshalb auch hohe Anforderungen daran gestellt sind.

Eine Freiheitsbeschränkung hingegen liegt vor, wenn eine Person gegen ihren Willen daran gehindert wird einen Ort aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten, der tatsächlich und rechtlich zugänglich ist. Dem Träger/ der Trägerin einer Fußfessel ist es zwar grundsätzlich erlaubt die Wohnung zu verlassen, jedoch muss sich streng an den Wochenplan gehalten werden, der genau festlegt, wann sich wo aufgehalten werden muss. Außerdem wird auf den Träger/ die Trägerin psychischer Druck ausgeübt, da bei einem Verstoß eine erneute Haftstrafe droht.¹²

Aufgrund dieser Argumente wird die elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Literatur häufig als freiheitsentziehende Maßnahme eingeordnet. Es gibt aber auch andere Meinungen, die eher von einer Freiheitsbeschränkung sprechen, da der Träger/ die Trägerin der Fußfessel physisch jederzeit dazu in der Lage ist die Wohnung zu verlassen. Es ist in der Literatur und in der Rechtsprechung heftig umstritten, ob es sich um eine Freiheitsentziehung oder um eine Freiheitsbeschränkung handelt.

Die Verfasserin dieser Bachelorarbeit tendiert dazu die elektronische Aufenthaltsüberwachung aufgrund der oben genannten Argumente als eine freiheitsbeschränkende Maßnahme einzuordnen. Der/ die Betroffene besitzt um einiges mehr Freiheiten als ein Inhaftierter in einer Vollzugsanstalt. Es ist ihm jederzeit möglich Besuch zu empfangen und er/ sie genießt eine vergleichsweise hohe Privatsphäre.

Die persönliche Freiheit ist also bei einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung betroffen. Der Eingriff ist aber gerechtfertigt. Außerdem liegt, wie auch bei den Grundrechten, kein Eingriff vor, wenn der

11 Vgl. *Dittmann; Nowak; Beck*; Elektronische Fußfessel; Seite 17- 18

12 Vgl. *Dittmann; Nowak; Beck*; Elektronische Fußfessel; Seite 18

Betroffene/ die Betroffene in die Maßnahme der elektronischen Überwachung eingewilligt hat.

3.4 Fernmeldegeheimnis – Artikel 10 Grundgesetz

Durch das Tragen einer Fußfessel könnte ebenfalls das Fernmeldegeheimnis gemäß Artikel 10 Grundgesetz betroffen sein. Durch dieses Grundrecht wird jede mittels Fernmeldetechnik ausgetauschte Kommunikation geschützt. Hierbei kommt es nicht auf die Übermittlungsart oder die Ausdrucksform an. Der Schutz endet mit dem Abschluss des Übermittlungsvorgangs.

Bei der elektronischen Fußfessel werden Signale an das Empfangsgerät in der Zentralstelle weitergeleitet. Da die Überwachung bei Trägern und Trägerinnen der Fußfessel nicht heimlich, sondern mit Zustimmung erfolgt, ist das Fernmeldegeheimnis nicht verletzt.¹³

3.5 Freizügigkeit – Artikel 11 Grundgesetz

Gemäß Artikel 11 Grundgesetz hat jeder Deutsche das Recht seinen Wohnsitz im gesamten Bundesgebiet frei zu wählen. Durch die elektronische Fußfessel ist der/ die Betroffene an einen bestimmten Wohnort gebunden und er/ sie hat nicht die Möglichkeit diesen einfach so zu ändern. Demnach liegt ein Eingriff in Artikel 11 (1) Grundgesetz vor.

Artikel 11 (2) Grundgesetz sieht aber die Möglichkeit zur Beschränkung dieses Grundrechtes durch einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt vor, wenn dadurch weitere strafbare Handlungen verhindert werden.

Folglich ist es möglich dieses Grundrecht einzuschränken und es liegt keine Verletzung vor. Besonders nicht, wenn der Betroffene in die Maßnahme der elektronischen Überwachung eingewilligt hat.¹⁴

13 Vgl. *Dittmann; Nowak; Beck*; Elektronische Fußfessel; Seite 16

14 Vgl. *Harders*; Die elektronische Überwachung von Straffälligen; Seite 175

3.6 Unverletzlichkeit der Wohnung – Artikel 13 Grundgesetz

Gemäß Artikel 13 (1) Grundgesetz ist die Wohnung als „räumliche Privatsphäre“ unverletzlich. In diesem Fall ist die akustische und optische Überwachung der Wohnung mittels elektronischer Geräte gemeint. Die Frage ist also, ob durch das Installieren der benötigten Geräte in der Wohnung und die darauf folgende ständige Überwachung Artikel 13 Grundgesetz verletzt ist.

Ein Eingriff in dieses Grundrecht könnte vorliegen, wenn sich die entsprechende Behörde gegen oder ohne den Willen des/ der Betroffenen Zutritt zu der Wohnung verschafft, um die Überwachungstechnik zu installieren.¹⁵

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung findet die Installation der Geräte mit dem Wissen des/ der Betroffenen statt. Falls weitere Personen in der Wohnung leben, müssen diese ebenfalls ihr Einverständnis zu der Maßnahme geben. Ansonsten könnten sie in ihren Grundrechten eingeschränkt sein.

Die eigentliche Kontrolle durch die Überwachungstechnik könnte ebenfalls einen Eingriff in dieses Grundrecht darstellen. Es findet jedoch kein körperliches Eindringen in die räumliche Privatsphäre des/ der Betroffenen statt. Diese Kontrolle erfolgt mittels technischer Geräte. Hierdurch kann nur die Anwesenheit der Person in der Wohnung festgestellt werden und nicht was genau gemacht wird. Ein Grundrechtseingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung liegt hier nicht vor.

Eine akustische oder optische Überwachung würde hingegen schon einen Grundrechtseingriff darstellen. Diese Art der Kontrolle ist jedoch nicht Teil der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.¹⁶

3.7 Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz – Artikel 3 (1) Grundgesetz

Gemäß Artikel 3 (1) Grundgesetz sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Laut dem Bundesverfassungsgericht liegt eine Verletzung dieses Grundrechtes vor, „wenn eine Gruppe von Normadressaten im

¹⁵ Vgl. *Dittmann; Nowak; Beck*; Elektronische Fußfessel; Seite 15

¹⁶ Vgl. *Dittmann; Nowak; Beck*; Elektronische Fußfessel; Seite 15- 16

Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten“.¹⁷

An dieser Stelle sind zwei Gruppen zu betrachten. Zum einen diejenigen, die ihre Strafe in einer Haftanstalt verbüßen müssen, zum anderen die, die eine elektronische Fußfessel tragen. Beide Gruppen haben vergleichbare Straftaten begangen, jedoch müssen für das Tragen der Fußfessel besondere Voraussetzungen erfüllt sein. Somit stellt sich die Frage, ob hier Artikel 3 (1) Grundgesetz verletzt sein könnte.

Der Gesetzgeber hat gewisse Ermessensspielräume. Er darf seine Entscheidungen aber nicht willkürlich treffen. Für die Anwendung der elektronischen Überwachung werden gezielt Straftäter und Straftäterinnen ausgewählt. Dies geschieht nicht willkürlich, sondern erfolgt nach bestimmten Kriterien.¹⁸ Diese werden unter Punkt 4 erläutert.

Eine Ungleichbehandlung der Straftäter/ der Straftäterinnen ist somit begründet und keinesfalls willkürlich. Folglich liegt keine Verletzung dieses Grundrechtes vor.

4. Rechtliche Voraussetzungen und Anwendungsbereiche

Der Gesetzgeber sah sich im Zusammenhang mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Bezug auf die Sicherungsverwahrung in der Pflicht die elektronische Aufenthaltsüberwachung gesetzlich zu regeln. Es musste eine Lösung gefunden werden, da man als gefährlich eingestufte Straftäter und Straftäterinnen nicht ohne Kontrolle entlassen kann.

¹⁷ Bundesverfassungsgericht; Beschluss vom 30. Oktober 2000; AZ: 2 BvR 736/ 00;

Verfügbar unter:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2000/10/rk20001030_2bvr073600.html (Stand: 13.04.2016; 12:03 Uhr)

¹⁸ Vgl. *Harders*; Die elektronische Überwachung von Straffälligen; Seite 21- 22

Hier fiel der Blick schnell auf die Möglichkeit der Führungsaufsicht gemäß § 61 Nr. 4, 68 ff Strafgesetzbuch. Diese soll die Kontrolle und Betreuung von gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug gewährleisten. Gemäß § 68 b Strafgesetzbuch können den Straftätern und Straftäterinnen, die unter Führungsaufsicht stehen, weitere Auflagen erteilt werden. Darunter fällt auch das Tragen einer elektronischen Fußfessel. Eine Einwilligung der Verurteilten ist hier nicht erforderlich.

Der/ die Betroffene ist verpflichtet, die technische Ausrüstung jederzeit in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Dies schien die ideale Lösung zu sein.

Bei § 68 b (1) Strafgesetzbuch handelt es sich um einen abschließenden Weisungskatalog. Wenn ein Straftäter/ eine Straftäterin gegen eine dieser Weisungen verstößt, kann eine erneute Strafbarkeit begründet werden. Ein weiterer Vorteil des Absatzes (1) ist es, dass die Einwilligung des/ der Betroffenen nicht erforderlich ist. Bei dem § 68 b (2) Strafgesetzbuch hingegen ist eine Einwilligung unumgänglich und es handelt sich um keinen abschließenden Weisungskatalog.¹⁹

Um eine Führungsaufsicht gemäß § 68 b (1) Nr. 12 Strafgesetzbuch anordnen zu können, müssen einige Voraussetzungen vorliegen. Die Führungsaufsicht muss aufgrund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder aufgrund einer erledigten Maßregel angeordnet sein. Die Freiheitsstrafe oder die Unterbringung muss aufgrund einer oder mehrerer Straftaten gemäß § 66 (3) S. 1 Strafgesetzbuch verhängt worden sein. Außerdem muss die Gefahr bestehen, dass die verurteilte Person weitere Straftaten gemäß § 66 (3) S.1 Strafgesetzbuch begehen wird. Als letzte Voraussetzungen muss es erforderlich erscheinen die verurteilte Person unter elektronische Aufenthaltsüberwachung zu stellen, um weitere Straftaten zu verhindern.²⁰

19 Vgl. *DBH- Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik*; Elektronische Überwachung gefährlicher Täter und Umgang mit besorgten Bürgern; Seite 13

20 Vgl. *DBH- Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik*; Elektronische Überwachung gefährlicher Täter und Umgang mit besorgten Bürgern; Seite 14

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung gemäß § 68 b (1) S. 1 Nr. 12 Strafgesetzbuch dient der Überwachung von Straftätern und Straftäterinnen, die stark rückfallgefährdet sind. Bei der Anwendung dieses Paragraphen lässt sich zwischen vier Anwendungsgruppen unterscheiden.

Die erste Gruppe bezieht sich auf eine elektronische Aufenthaltsüberwachung eines Straftäters/ einer Straftäterin ohne aufenthaltsbeschränkende Weisungen. Das bedeutet, dass sich der/ die Betroffene frei in der Öffentlichkeit bewegen kann.

Die zweite Gruppe beinhaltet eine elektronische Aufenthaltsüberwachung mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen. Diese Weisungen sind sehr konkret und schreiben dem/ der Betroffenen vor, dass die eigene Wohnung oder ein bestimmter Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle verlassen werden darf. Diese Bereiche nennt man „Gebotszonen“.

Die dritte Gruppe beinhaltet ebenfalls eine elektronische Aufenthaltsüberwachung mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen. Hier wird dem Straftäter/ der Straftäterin jedoch vorgeschrieben, welche Orte nicht aufgesucht werden dürfen. Hierbei handelt es sich um Orte, die den Betroffenen/ die Betroffene zu weiteren Straftaten verleiten könnten. Diese verbotenen Bereiche werden „Verbotzonen“ genannt.

Die vierte Gruppe ähnelt sehr stark der Dritten. Sie beinhaltet ebenfalls aufenthaltsbeschränkende Weisungen und schreibt dem Straftäter/ der Straftäterin vor, welche Orte nicht aufgesucht werden dürfen. Hier ist es aber der Zweck potenzielle Opfer zu schützen. Die Verbotzonen beziehen sich zum Beispiel auf eine bestimmte Straße, in der ein früheres Opfer wohnt. Auch Kindergärten, Schulen oder Spielplätze könnten solche Verbotzonen darstellen.

Durch einen Verstoß gegen eine dieser Weisungen macht sich der Träger/ die Trägerin gemäß § 145 a StGB strafbar. Hiernach kann eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden.

Die an die Überwachungszentrale gesendeten Daten werden dort automatisch gespeichert. Die Abfrage dieser Daten darf, ohne Einwilligung des/ der Betroffenen nur unter bestimmten Bedingungen erfolgen. Diese sind im § 463 a (4) S. 2 Strafprozessordnung explizit genannt.

Die Ziffern eins bis drei erlauben eine Verwendung der gespeicherten Daten, um einen Verstoß gegen Aufenthaltsverbote, Aufenthaltsgebote oder andere Weisungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung festzustellen.

Die Ziffer vier kommt in Betracht, um eine erhebliche, gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter abzuwehren. Wenn ein solcher Fall vorliegt, ist es möglich die aktuellen oder früheren Aufenthaltsorte des/ der Betroffenen auszuwerten. In Einzelfällen kommt auch eine begrenzte Echtzeitüberwachung in Frage.

Durch die Ziffer fünf ist es möglich gespeicherte Daten zu verwenden, wenn eine gefährliche Gewalt- oder Sexualstraftat vorliegt und der/ die Betroffene verdächtigt ist, diese begangen zu haben. Dadurch kann der Aufenthaltsort des/ der Betroffenen zur Tatzeit ermittelt werden. Auch der aktuelle Standort lässt sich zum Zwecke weiterer Ermittlungen feststellen.

Falls keiner dieser Verwendungszwecke in Frage kommt, sind die erhobenen Daten nach spätestens zwei Monaten zu löschen.²¹

Die Länder haben sich dazu entschieden eine gemeinsame elektronische Überwachungsstelle (GÜL) zu errichten, durch die die Daten erhoben und gespeichert werden. Diese Überwachungsstelle wurde 2011 errichtet und hat ihren Sitz bei der IT- Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel. Betreut wird das System durch die Hessische Zentrale zur Datenverarbeitung (HZD) in Hünfeld.²²

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist nicht in allen Fällen ein geeignetes Mittel zur Führungsaufsicht. Vor allem soll eine pauschale Anordnung dieser Art der Führungsaufsicht vermieden werden.

Es wurde daher festgelegt, dass sich alle beteiligten Stellen aus Polizei und Justiz in einer Zentralen Fallkonferenz über geeignete Fälle beraten und eine Vorauswahl treffen. An dieser Konferenz beteiligt sind Fachkräfte der

21 Vgl. *DBH- Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik*; Elektronische Überwachung gefährlicher Täter und Umgang mit besorgten Bürgern; Seite 16- 17

22 Vgl. *DBH- Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik*; Elektronische Überwachung gefährlicher Täter und Umgang mit besorgten Bürgern; Seite 18

Führungsaufsichtsstelle, der Staatsanwaltschaft, des Maßregelvollzugs, des Justizsozialdienstes und der Polizei. Eigens hierfür wurde die Koordinierungsstelle der Zentralen Fallkonferenz (KFK) bei der Staatsanwaltschaft in Hannover eingerichtet.

Wenn in Niedersachsen die Entlassung eines Straftäters/ einer Straftäterin ansteht, bei dem/ der eine elektronische Aufenthaltsüberwachung in Frage kommt, tritt die Zentrale Fallkonferenz zu einer eingehenden Beratung zusammen. Die Mitglieder der Fallkonferenz prüfen zunächst die formalen Voraussetzungen und vorangegangene Beschlüsse. Die Notwendigkeit und Geeignetheit dieser Maßnahme wird im konkreten Einzelfall geprüft.

Das Rückfallrisiko des/ der Betroffenen muss für eine Beurteilung eingeschätzt werden. Hier sind unter anderem die Anlasstat, die Täterpersönlichkeit, die Entlassungssituation, die Therapiebereitschaft und das Verhalten während der Haftstrafe zu berücksichtigen.²³

Durch diese Kriterien soll eine möglichst realistische Einschätzung bezüglich des Rückfallrisikos abgegeben werden. Auch die Wohnsituation und die Unterstützung im sozialen Umfeld finden bei der Fallkonferenz Berücksichtigung.

Wird die elektronische Aufenthaltsüberwachung für geeignet erklärt, werden Empfehlungen zu den Weisungen und Auflagen erarbeitet. Diese Ergebnisse sind maßgeblich für die jeweils zuständige Vollstreckungskammer, bei der die endgültige Entscheidungsgewalt liegt.²⁴

23 Vgl. Niedersächsische Konzeption für die Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht (EAÜ); Verfügbar unter:

<http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/19p1/page/bsvorisprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=VVND-VVND000032359&documentnumber=6&numberofresults=11&doctyp=vvnd&showdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true#focuspoint> (Stand: 19.04.2016, 11:13 Uhr)

24 Vgl. *DBH- Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik*; Elektronische Überwachung gefährlicher Täter und Umgang mit besorgten Bürgern; Seite 25

5. Begriffsbestimmung und Überwachungssysteme

In der Allgemeinheit ist der umgangssprachliche Begriff „elektronische Fußfessel“ bekannt, während in der Literatur die Begriffe „elektronische Aufenthaltsüberwachung“ oder „elektronisch überwachter Hausarrest“ benutzt werden.

Unter „Hausarrest“ versteht man, dass es dem/ der Betroffenen verboten ist, die eigene Wohnung zu verlassen. Dies kann sich auch nur auf eine bestimmte Tages- oder Wochenzeit beziehen.

Durch das zweite Begriffselement in „elektronisch überwachter Hausarrest“ wird deutlich gemacht, dass der Hausarrest mittels eines elektronischen Gerätes beaufsichtigt wird. Dieser Begriff sollte nur benutzt werden, wenn es tatsächlich darum geht eine Person in ihrer Wohnung festzuhalten.

Eine erweiterte Form ist die „elektronische Aufenthaltsüberwachung“ oder auch „Electronic Monitoring“ genannt. Hierbei ist es nicht Ziel eine Person unter Hausarrest zu stellen, sondern diese auch außerhalb der Wohnung ständig überwachen zu können. Zu diesem Zweck wird ein fester Tagesplan für den Träger/ die Trägerin der Fußfessel erstellt. Die Person wird ständig durch ein Signal überwacht.

Es gibt verschiedene Formen an Überwachungstechnologien. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Systemen mit und ohne Telefonkontakt. In Deutschland findet fast ausschließlich die Technik mit Telefonkontakt Anwendung. Man unterscheidet zwischen Passiv- und Aktivsystem.

Bei dem Passivsystem wird der/ die Betroffene nicht rund um die Uhr bewacht. Es werden lediglich „Stichproben“ genommen, um zu kontrollieren, ob sich die Person in der Wohnung befindet.

Betroffene werden zu verschiedenen Zeiten angerufen. Die Identität wird entweder durch Stimmenkontrolle oder Videoanruf überprüft. Vorteil dieser Überwachungsform ist, dass nicht ständig ein Sender getragen werden muss. Im Gegenzug kann zu jeder Tages- und Nachtzeit ein Kontrollanruf eingehen. Großer Kritikpunkt ist die lückenhafte Überwachung.

Bei dem Aktivsystem bekommt der Träger/ die Trägerin einen kleinen Sender an Hand- oder Fußgelenk geschnallt (siehe Anlage, Abbildung 1). Dadurch wird alle 20 Sekunden ein Signal an einen Empfänger gesendet. Dieser wird in der Wohnung der jeweiligen Person installiert und ist mit dem

Telefonanschluss verbunden. Das Signal wird an die zentrale Überwachungsstation weitergeleitet. Die Reichweite des Empfangsgerätes kann individuell eingestellt werden.²⁵

Es ist möglich sogenannte Verbotszonen einzurichten. Dies könnte bei einem Sexualstraftäter/ einer Sexualstraftäterin zum Beispiel der Wohnbereich früherer Opfer sein. Bewegt sich ein Träger/ eine Trägerin der „Fußfessel“ aus der Reichweite des Empfangsgerätes oder betritt eine Verbotszone, geht in der Überwachungsstelle ein Signal ein.

Hier kann zwischen drei Meldungstypen unterschieden werden. Die erste Art ist die Meldung „Aktion“. Bei diesem Meldungstyp ist kein Einschreiten der Überwachungszentrale erforderlich. Solche Meldungen erscheinen zum Beispiel beim An- und Abnehmen des Ladekabels.

Der Meldungstyp „Alarm“ geht immer dann ein, wenn das Ortungssignal über einen längeren Zeitraum verloren wurde. Hier muss im Einzelfall entschieden werden, ob und wie durch die Überwachungszentrale interveniert werden muss. In den meisten Fällen wird zuerst versucht telefonisch Kontakt mit dem Träger/ der Trägerin der Fußfessel aufzunehmen. Wenn das erfolglos ist, wird die Fahndung eingeleitet.

Der wichtigste Meldungstyp ist „Verstoß“. Ein solcher Verstoß wird gemeldet, wenn unter anderem von dem aufgestellten Wochenplan abgewichen wird, die Batterie schwach ist, die Fußfessel manipuliert oder eine Verbotszone betreten wird.²⁶

Bei Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist die Führungsaufsichtsstelle zuständig. Die Installation der elektronischen Fußfessel erfolgt möglichst am Entlassungstag in der Haftanstalt. Ist dies aus irgend-einem Grund nicht möglich, erfolgt die Anlegung unverzüglich nach Entlassung.

25 Vgl. *Werner*, Electronic Monitoring. Elektronische Fußfessel- Eine Technik, die fesselt;

Seite 54- 57

26 Vgl. *Schwendler, Wößner*, Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen;

Seite 32

Träger/ Trägerinnen der Fußfessel bekommen eine ausführliche technische Einweisung. Die Ge- und Verbotszonen werden erläutert. Konsequenzen bei Regelverstößen werden detailliert aufgezeigt.

Für die Überwachung wird die gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) eingesetzt. Regelverstöße werden an die Führungsaufsichtsstelle weitergegeben, die dann entscheidet wie mit diesem Verstoß verfahren wird. Gegebenenfalls ergeht von hier Strafantrag, da die Überwachungsstelle der Länder (GÜL) hierzu keine Befugnis besitzt.

Endet die Aufenthaltsüberwachung, ergeht durch die Vollstreckungsbehörde unverzüglich Meldung an die Führungsaufsichtsstelle. Die erhaltenden Informationen werden umgehend an die Überwachungsstelle der Länder (GÜL) weitergegeben. Diese ist für die Entfernung der Überwachungstechnik zum genannten Zeitpunkt zuständig.²⁷

6. Alternative zur Sicherungsverwahrung

Die Freilassung von als gefährlich eingestuften Straftätern und Straftäterinnen führt zwangsläufig zu der Frage nach Alternativen. Diese müssen zum einen das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft stillen und auf der anderen Seite die Rechte der Betroffenen wahren. Durch die Sicherungsverwahrung soll die Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen geschützt werden. Es ist also zu prüfen, ob die elektronische Aufenthaltsüberwachung diesen Schutz gewährleisten kann.

Fakt ist, durch die elektronische Fußfessel kann lediglich der Aufenthaltsort des/der Betroffenen bestimmt werden. Das Handeln wird nicht kontrolliert. Bei der Begehung einer Straftat kann aber ganz klar nachgewiesen werden, ob der Träger/ die Trägerin sich zum Tatzeitpunkt am Tatort befunden hat. Er/ sie riskiert dadurch, die gerade zurück gewonnenen Freiheiten wieder zu verlieren.

Der Einsatz der Fußfessel bedarf immer einer Einzelfallabwägung. Sie stellt nicht für jeden Straftäter/ jede Straftäterin ein geeignetes Mittel der

27 Vgl. *DBH- Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik*; Elektronische Überwachung gefährlicher Täter und Umgang mit besorgten Bürgern; Seite 24

Führungsaufsicht dar. Es ist unumgänglich die vergangenen Taten der Betroffenen zu berücksichtigen.

Hat ein Täter/ eine Täterin in der Vergangenheit versucht seine/ ihre Taten zu verheimlichen, um so einer Strafe zu entgehen, ist es sehr wahrscheinlich, dass die elektronische Fußfessel abschreckend wirkt. Bei diesem Täterkreis ist dieses Mittel der Führungsaufsicht durchaus geeignet, die Begehung weiterer Straftaten zu verhindern. Eine Selbstkontrolle durch die Betroffenen soll stattfinden und im besten Fall auch nach Beendigung der Führungsaufsicht anhalten.

Zweifelhaft ist, ob diese Maßnahme Einfluss auf Wiederholungs- oder Triebtäter hat. Gerade bei Sexualdelikten sind die Täter/ Täterinnen häufig derart triebgesteuert, dass der Gedanke an eine mögliche Entdeckung völlig an Bedeutung verliert. Auch Gewalttäter, die schon Jahre in einer Haftanstalt gesessen haben, werden sich kaum abschrecken lassen.²⁸

Und doch stellen diese beiden Gruppen den Hauptanteil derer dar, die im Bereich der Führungsaufsicht durch eine elektronische Fußfessel überwacht werden.²⁹ Sexualstraftäter/ Sexualstraftäterinnen, die ihre Haftzeit abgesessen haben, müssen auch weiterhin unter einer gewissen staatlichen Kontrolle stehen. Häufig sind die Anforderungen zu hoch, um eine Sicherungsverwahrung anzuordnen. Durch die Fußfessel kann ein gewisses Maß an Kontrolle beibehalten werden. Ob dies aber ausreicht, ist fraglich.

Bei Sexualstraftätern/ Sexualstraftäterinnen sollte über weitere Sicherungsmaßnahmen nachgedacht werden. Eine solche Maßnahme könnte ein akustischer Alarm sein. Dieser würde aktiviert werden, wenn sich der Straftäter/ die Straftäterin in einer Verbotzone aufhält. Momentan geht in einer solchen Situation ein Alarm in der Überwachungszentrale ein und der Träger/ die Trägerin wird über ein Vibrieren der Fußfessel über den Verstoß

28 Vgl. *Dittmann; Nowak; Beck*; Elektronische Fußfessel. Fluch oder Segen der Kriminalpolitik?; Seite 75

29 Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Justiz; Verfügbar unter:
<https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2015/59.php>
(Stand: 21.04.2016, 19:47 Uhr)

informiert. Durch ein akustisches Signal in einer solchen Situation, wären alle umstehend Personen sofort gewarnt.

Bei den ehemaligen Sicherungsverwahrten handelt es sich um hochgradig gefährliche Straftäter und Straftäterinnen. Diese werden wieder in die Gesellschaft entlassen. Das darf unter keinen Umständen unterschätzt werden. Durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung lässt sich zwar ein gewisses Maß an Kontrolle erreichen, aber ein lückenloser Schutz ist dadurch nicht möglich.

Auch Drogen- und Alkoholabhängige können sich häufig nicht kontrollieren. Der Gedanke an ihr Suchtmittel überschattet alles Weitere. Personen, die in irgendeiner Form an einer Sucht leiden, werden jedoch nicht automatisch von diesem Programm ausgeschlossen. Hier ist eine genauere Betrachtung des Einzelfalls notwendig. Die Therapiemöglichkeiten müssen beleuchtet werden. Ebenso die Unterstützung, die der/ die Betroffene aus dem Kreis der Familie erhält. Im Zweifelsfall steht aber immer der Schutz der Gesellschaft im Vordergrund.

Wenn eine Person nicht mehr in der Lage ist, das eigene Handeln zu steuern, ist eine elektronische Aufenthaltsüberwachung kein geeignetes Mittel. Eine Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt ist dann die einzige Möglichkeit um die Gesellschaft effektiv zu schützen.

7. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Praxis

7.1 Rechte und Pflichten der Betroffenen

Den Straftätern/ Straftäterinnen wird ein individueller Wochenplan erstellt. Dieser Plan bestimmt von jetzt an ihr Leben und soll eine umfangreiche Kontrolle ermöglichen. Unter anderem wird hier Aufenthaltsort und –zeit festgelegt.

Beispiel eines solchen Tagesablaufes wäre 08:00 bis 16:00 Uhr Arbeit, 16:30 bis 18:00 Uhr Sport im Fitnessstudio und ab 19:00 Uhr „Hausarrest“. Der Tagesplan wird individuell an die Arbeitszeiten des/ der Betroffenen angepasst. Auch Freizeitaktivitäten, wie in diesem Beispiel der Besuch im

Fitnessstudio, können eingebracht werden. Dadurch wird eine Teilnahme am normalen Leben ermöglicht. Bei Verstoß wird sofort Alarm ausgelöst.³⁰

Zunächst erscheint die Einhaltung des Tagesplans als eher unproblematisch. Betroffene müssen sich jedoch über einen teils sehr langen Zeitraum akribisch an vorgegebene Zeiten halten und zum Beispiel sportliche Aktivitäten unabhängig von ihrer momentanen psychischen oder physischen Befindlichkeit ausüben.

Überträgt man diesen Zwang auf alle Lebensbereiche, wird bei genauer Betrachtung eine sehr hohe Einschränkung der Lebensqualität und Selbstbestimmung deutlich.

Bei jeder noch so kleinen Veränderung des Tagesplans ist eine Information der Führungsaufsichtsstelle und der gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) notwendig. Diese Stellen prüfen dann das Anliegen.

Es ist dem/ der Betroffenen durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung möglich die Arbeitsstelle zu behalten. Durch den strengen Tagesplan kann es aber zu Einschränkungen kommen. Ohne weiteres länger im Büro bleiben oder früher Feierabend machen, ist nicht möglich. Die Arbeitszeit auf dem Tagesplan muss eingehalten werden. Auch wenn der Arbeitgeber etwas anderes verlangt. Falls dieser Überstunden anordnet, wird es problematisch.³¹

Diese Einschränkungen müssen aber für eine möglichst lückenlose Kontrolle hingenommen werden.

7.2 Physische und psychische Belastung für die Betroffenen und ihr Umfeld

Eine ständige Überwachung kann durchaus eine enorme Belastung darstellen und das nicht nur für den Straftäter/ die Straftäterin selbst, sondern auch für die Familie und das Umfeld.

30 Vgl. *Schwedler, Wößner*; Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen; Seite 61- 62

31 Vgl. *Schwedler, Wößner*; Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen; Seite 10

Es ist eine Erleichterung zu Hause bei der Familie sein zu dürfen. Doch auch das kann zu Problemen führen. Der/ die Betroffene muss sich als einziger/ einzige in dem Haushalt an einen strengen Wochenplan halten. Alle Anderen können kommen und gehen wann sie wollen. Natürlich ist dagegen zu halten, dass der Straftäter/ die Straftäterin bei einer normalen Haftstrafe gar keine Chance hätte an dem Familienleben teilzunehmen.

Diese Probleme sind nicht von der Hand zu weisen, trotzdem eher ein Einzelfall wie der Modellversuch in Hessen zeigt. Meist waren die Familien des/ der Betroffenen froh über die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und arrangierten sich mit den Einschränkungen.³²

Ein weitaus größeres Problem sind die Vorurteile durch Außenstehende. Der Sender ist zwar so klein, dass man ihn jederzeit unter einer langen Hose verstecken kann, im Sommer bei kurzen Hosen ist er aber für jeden sichtbar.

Durch den strikten Wochenplan, lässt sich das Tragen der Fußfessel vor dem sozialen Umfeld kaum verstecken. Der Träger/ die Trägerin der elektronischen Fußfessel muss also entweder die Teilnahme an der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zugeben oder Ausreden erfinden. Der/ die Betroffene steht also unter ständigem Druck.³³

Neben den psychischen Belastungen sind auch physische Probleme nicht auszuschließen. Bei entsprechenden Untersuchungen wurde festgestellt, dass sich die Betroffenen in Bezug auf körperliche Beschwerden in drei Gruppen einteilen lassen.

Die erste Gruppe besteht aus denjenigen, die von Beginn an keinerlei Beschwerden hatten und das Gerät kaum wahrnahmen.

Die zweite Gruppe berichtet von einer Eingewöhnungsphase. Während dieser Phase, die ca. zwei bis drei Wochen andauert, haben sie die Fußfessel durchaus als störend empfunden. Nach dieser Phase wurde sie von den Betroffenen wie auch in der ersten Gruppe als nicht belastend beschrieben.

32 Vgl. *Schwedler, Wößner*; Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen; Seite 10- 11

33 Vgl. *Schwedler, Wößner*; Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen; Seite 9

Die dritte Gruppe empfindet die Fußfessel, genauso wie die zweite Gruppe, als störend. Bei ihr geht dieses Gefühl über die sogenannte Eingewöhnungsphase hinaus. Diese Gruppe berichtet von Hautreizungen und Druckstellen am Knöchel, die dauerhaft anhalten. Diese Gruppe ist aber eine deutliche Minderheit.

In der Gesamtauswertung ist festzustellen, dass die elektronische Fußfessel von der Mehrheit als nicht störend empfunden wird.³⁴

Die Betroffenen unterliegen vielen Regeln und Einschränkungen. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass diese Menschen ihre Gefährlichkeit bereits unter Beweis gestellt haben. Diese strikte Kontrolle ist notwendig, um die Gesellschaft vor ihnen zu schützen.

7.3 Resozialisierung und Wiedereingliederung

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung soll auch eine erfolgreiche Resozialisierung fördern und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtern. Ob dies tatsächlich realistisch ist, ist stark umstritten.

Befürworter dieser Maßnahme sehen allein die Tatsache, dass sich der/ die Betroffene in der eigenen Wohnung und nicht in einer Haftanstalt aufhalten kann, als Vorteil.

Die Straftäter und Straftäterinnen stehen nicht in täglichem Kontakt mit anderen Kriminellen. Die Gefahr, in kriminelles Milieu abzurutschen, wird reduziert.

In Haftanstalten werden häufig kriminelle Kontakte geknüpft und der Kontakt zur Gesellschaft außerhalb der Gefängnismauern geht größtenteils verloren.³⁵

Der geregelte Tagesablauf gibt gewiss Sicherheit, verlangt aber auch ein hohes Maß an Selbstdisziplin. Ein solch strikter Plan ist nicht selten eine völlig

34 Vgl. *Schwedler, Wößner*; Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen; Seite 76- 77

35 Vgl. *Schwedler, Wößner*; Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen; Seite 11- 12

neue Erfahrung. Aus diesem Grund ist eine zusätzliche persönliche Betreuung besonders wichtig.

Ein nicht zu unterschätzender Vorteil der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist die Möglichkeit des Arbeitsplatzerhalts. Viele, die ihre Haftstrafe in einer geschlossenen Haftanstalt absitzen müssen, verlieren zwangsläufig ihre Arbeitsstelle.

Dies zieht oft finanzielle Probleme nach sich, wodurch die Gefahr einer Rückfälligkeit steigt.

Ein Arbeitsplatz ermöglicht es Straftätern und Straftäterinnen selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen.

Die reine Maßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung garantiert keine erfolgreiche Resozialisierung. Ausgesprochen wichtig ist familiäre Unterstützung, Selbstdisziplin und soziale Betreuung.

8. Technische Schwachstellen

Durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung können Straftäter und Straftäterinnen kontrolliert und gleichzeitig unterstützend begleitet werden. Aber wie zuverlässig ist die elektronische Fußfessel? Gibt es technische Schwachstellen?

Die Möglichkeit, über die wohl jeder als erstes nachdenkt ist, das Band der elektronischen Fußfessel einfach durchzuschneiden. Aber ganz so einfach ist es nicht. In dem Band verläuft eine elektronische Sicherung. Wird es durchtrennt, geht in der Überwachungszentrale ein Alarm ein. Sofort wird die Fahndung eingeleitet.

Aufgrund der letzten übermittelten Daten, gelingt meist innerhalb kürzester Zeit die Ergreifung des/ der Flüchtigen.

Doch es gibt auch Ausnahmen. Im Jahr 2013 zerstörte eine 47-jährige Frau das Band ihrer Fußfessel. Trotz der Daten der Aufenthaltsüberwachung, gelang es ihr unter zu tauchen. Kurze Zeit später legte sie einen Brand in einem Supermarkt.³⁶

³⁶ Vgl. Süddeutsche Zeitung; 47-Jährige zerstört Fußfessel und legt Brand; Verfügbar unter:

<http://www.sueddeutsche.de/panorama/ex-sicherungsverwahrte-in-baden-wuerttemberg-jaehrig-zerstoert-fussfessel-und-legt-brand-1.1853791>

Das zeigt, dass es keinen hundertprozentigen Schutz gibt. Bei der Täterin handelte es sich um eine der drei einzigen Frauen, die zu der Zeit in Deutschland in Sicherungsverwahrung gesessen haben. Sie wurde nach 14 Jahren Haft entlassen. Mehrere Gutachter hatten diese Freilassung kritisiert.

In einem Tunnel oder Parkhaus könnte das GPS Signal der Fußfessel gestört werden. Der Alarm wird sofort ausgelöst. Die Betroffenen werden über diese Problematik aufgeklärt. Informiert das Vibrieren der Fußfessel sie über den Verlust des Signals, müssen sie sich umgehend aus dem Funkloch heraus bewegen.

Diesem Problem wurde bei den neueren Fußfesseln entgegen gewirkt. Bei diesen Varianten wird das GPS Signal mit der Mobilfunktechnik kombiniert. Die Ermittlung des Standortes in nicht satellitenüberwachten Bereichen ist dadurch möglich.

Die Technik ist bereits soweit ausgereift, dass durch das GPS Signal neben dem genauen Aufenthaltsort auch der exakte Höhenmeter bestimmt werden kann. Es lässt sich also genau feststellen, in welchem Stockwerk eines Hauses sich der/ die Betroffene befindet. Hier entstehen keine Sicherheitslücken.³⁷

Weiterhin ist der Träger/ die Trägerin der elektronischen Fußfessel für das Laden der Batterie verantwortlich.

Falls dieses nicht ordnungsgemäß geschieht, ist es für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen schwer zu beurteilen, ob es sich um einen technischen Defekt handelt oder die Batterie absichtlich nicht geladen wurde. Dieses würde einen Verstoß darstellen und eine Strafe nach sich ziehen.³⁸

Obwohl die Technik zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung sehr ausgereift ist, treten immer wieder technische Fehler auf. Hier ist es

(Stand: 12.04.2016; 17:47 Uhr)

³⁷ Vgl. *Schwedler, Wößner*; Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen; Seite 32

³⁸ Vgl. *Schwedler, Wößner*; Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen; Seite 7

besonders wichtig, dass sich seitens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Überwachungszentrale kein „Gewöhnungseffekt“ einstellt.

Jede Alarmmeldung muss ernst genommen werden. Auch bei vorherigem Fehlalarm, müssen alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Überwachungszentrale konzentriert und verantwortungsvoll ihrer Arbeit nachgehen.

9. Personeller Aufwand und Kosten

Haftanstalten erhofften sich durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung Entlastungen und Kostenreduzierungen.

Der Rückgang innerhalb der Gefängnisse blieb aus. Das liegt vor allem daran, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung zum größten Teil im Bereich der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe eingesetzt wird. Die eigentlichen Inhaftiertenzahlen sind dadurch kaum betroffen.

Auch wenn es heute gelungen ist, die elektronische Fußfessel in Deutschland zu integrieren, sind die Fallzahlen gering. Es gab einen großen Sprung von dem Jahr 2012 auf das Jahr 2013. Hier stieg die Anzahl der Überwachten im Rahmen der Führungsaufsicht von 34 auf 67. Seit diesem Jahr veränderte sich die Zahl nur unwesentlich.

Im März 2015 wurden 76 Personen in Deutschland durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung kontrolliert. 57 von ihnen aufgrund von Sexualdelikten und 19 nach einer Verurteilung im Bereich der Gewaltdelikte.³⁹

Diese Zahlen beeinflussen die Auslastung der Haftanstalten kaum.

Der zweite Punkt ist die Senkung der Kosten. Der Träger/ die Trägerin ist für seine/ ihre Unterhaltskosten eigenverantwortlich.

Um eine Einschätzung der Ausgaben der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu bekommen, wird in dieser Bachelorarbeit das Modellprojekt in Hessen betrachtet. Hier sind gerade zu Beginn des Projektes

³⁹ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Justiz; Verfügbar unter:

<https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2015/59.php> (Stand: 21.04.2016, 19:47 Uhr)

beträchtliche Kosten, unter anderem für die Anschaffung von Überwachungstechnik, die Personalauswahl und Büroanmietungen, angefallen.

Im Jahr 2009 wurde errechnet, das während des hessischen Modellprojekts Kosten von durchschnittlich 35 Euro pro Überwachungstag entstanden sind.⁴⁰ Im Vergleich dazu belaufen sich die Kosten im gleichen Jahr für einen Tag in einer Haftanstalt auf ca. 101,01 Euro pro Tag.⁴¹

Wenn das Projekt der elektronischen Aufenthaltsüberwachung über einen längeren Zeitraum weitergeführt wird und sich die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhöht, kann mit einem deutlichen wirtschaftlichen Vorteil gerechnet werden.

Nachdem die Anschaffungskosten getätigt wurden, sind wie in fast allen Bereichen die Aufwendungen für die Personalkosten die höchsten.

Um in diesem Bereich Einsparungen vorzunehmen, wurde im Jahr 2011 die gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) eingerichtet. Durch diese zentrale Stelle können eine Vielzahl an Betroffenen durch vergleichsweise geringen personellen Aufwand überwacht werden.

40 Vgl. Telepolis; Willkommen in Panopticon?; Verfügbar unter:

<http://www.heise.de/tp/artikel/30/30219/1.html> (Stand: 19.04.2016; 13:15 Uhr)

41 Vgl. Sicherheitsbericht 2012- Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz; Verfügbar: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/SB_2012/3_Sicherheitsbericht_BMJ_2012.pdf (Stand: 27.03.2016; 09:34 Uhr)

10. Fazit

„Wahrlich nicht die Zauberantwort auf alle Probleme.“⁴²

Dies sagte der ehemalige hessische Justizminister Jörg- Uwe Hahn (FDP) zu der elektronischen Fußfessel.

Die Fußfessel hindert keinen Straftäter/ keine Straftäterin körperlich an der Begehung einer Straftat. Daher müssen die Träger und Trägerinnen der elektronischen Fußfessel genauestens ausgewählt werden. Dieser Punkt stellt meiner Meinung nach die größte Problematik dar.

Gerade im Bereich der Sicherungsverwahrung ist es fraglich, ob ein ausreichender Schutz der Gesellschaft gewährleistet werden kann. Hier handelt es sich ausschließlich um sehr gefährliche und stark rückfallgefährdete Straftäter und Straftäterinnen. Einige von ihnen leiden unter psychischen Störungen und können ihr Handeln nicht mehr kontrollieren.

Daran kann auch eine elektronische Fußfessel nichts ändern.

Es ist verwunderlich, dass gerade Sexualstraftäter und Sexualstraftäterinnen im Bereich der Führungsaufsicht die größte Gruppe der Fußfesselträger darstellen.

Diese Personengruppen können ihr Handeln nur schwer steuern. Aber hier scheint eine lückenhafte Kontrolle besser zu sein als gar keine. Wenn eine Sicherungsverwahrung nicht anwendbar ist, spendet die elektronische Fußfessel wenigstens ein bisschen Sicherheit.

Dass diese Art der Führungsaufsicht kein Wundermittel ist, zeigt ein Fall aus Hannoversch Münden. Hier hat ein 33- jähriger Ex- Häftling zusammen mit einem Komplizen einen Überfall auf eine 72- jährige Frau geplant und durchgeführt. Der 32- jährige Komplize trug zu der Zeit eine elektronische Fuß-fessel.

Die beiden Männer vermuteten eine größere Menge Bargeld in der Wohnung der Frau. Sie brachen bei der 72- Jährigen ein und strangulierten sie, bis sie

42 Berliner Zeitung; Elektronische Fußfessel; Verfügbar unter: <http://www.berliner-zeitung.de/elektronische-fussfessel---bislang-wurde-die-ueberwachung-nur-in-modellversuchen-eingesetzt--nun-wird-sie-ausgeweitet--auch-freigelassene-sicherungsverwahrte-sollen-kuenftig-per-satellit-kontrolliert-werden--kritiker-melden-zweifel-an--alarm-in-der-verbotszone-14892496>

(Stand: 20.04.2016; 15:43 Uhr)

glaubten, dass sie tot sei. Die Männer flohen ohne eine größere Beute aus der Wohnung. Das Opfer wurde später mit einem Kieferbruch und mehreren Prellungen ins Krankenhaus eingeliefert.

Durch die Daten der elektronischen Fußfessel war es der Polizei möglich den 32- Jährigen zu überführen. Auch sein Mittäter wurde kurze Zeit später gefasst.⁴³ Dieses Beispiel zeigt deutlich die Grenzen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf.

Ob eine langfristige Resozialisierung durch die elektronische Aufenthaltsüberwachung erzielt werden kann, müssen zukünftige Statistiken zeigen.

Eine Hilfe für die Betroffenen und die Justiz ist sie auf jeden Fall. Die Ermittlungsarbeit wird enorm erleichtert.

Straftaten lassen sich letztendlich aber nicht verhindern.

43 Vgl. Spiegel Online; Aufklärung durch Fußfessel;

Verfügbar unter:

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/polizei-kommt-straftaetern-durch-fussfessel-auf-die-spur-a-942793.html> (Stand: 23.04.2016; 20:53 Uhr)

Literaturverzeichnis

- *DBH- Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik:*

Elektronische Überwachung gefährlicher Täter und Umgang mit besorgten Bürgern; DBH- Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.; Köln 2012

- *Dittmann, Sarah Sophie; Nowak, Katharina; Beck, Benjamin:*

Elektronische Fußfessel- Fluch oder Segen der Kriminalpolitik?; Optimus Verlag; 1. Auflage; Göttingen 2011

- *Harders, Immo:*

Die elektronische Überwachung von Straffälligen- Entwicklung, Anwendungsbereiche und Erfahrungen in Deutschland und im europäischen Vergleich; Forum Verlag Godesberg GmbH; Mönchengladbach 2014

- *Schwendler, Andreas; Wößner, Gunda:*

Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen- Implementation, Akzeptanz und psychosoziale Effekte des baden- württembergischen Modellprojekts; Max- Planck- Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.; 2015

- *Weber, Jonas Peter:*

Der elektronisch überwachte Hausarrest und seine versuchsweise Einführung in der Schweiz; Basel 2004

- *Werner, Uschi;*

Electronic Monitoring. Elektronische Fußfessel- Eine Technik, die fesselt. Verfügbar in: „der kriminalist“ Heft 2/2008

Internetquellen

- *Bayerisches Staatsministerium für Justiz*

Verfügbar unter:

<https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2015/59.php>

(Stand: 21.04.2016, 19:47 Uhr)

- *Berliner Zeitung*; Elektronische Fußfessel

Verfügbar unter:

<http://www.berliner-zeitung.de/elektronische-fussfessel---bislang-wurde-die-ueberwachung-nur-in-modellversuchen-eingesetzt--nun-wird-sie-ausgeweitet--auch-freigelassene-sicherungsverwahrte-sollen-kuenftig-per-satellit-kontrolliert-werden--kritiker-melden-zweifel-an--alarm-in-der-verbotszone-14892496>

(Stand: 20.04.2016; 15:43 Uhr)

- *Bundesverfassungsgericht*; Beschluss vom 30. 10. 2000; AZ: 2 BvR 736/ 00

Verfügbar unter:

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2000/10/rk20001030_2bvr073600.html

(Stand: 13.04.2016; 12:03 Uhr)

- *Grundrechtenschutz*; Ihre Grundrechte in Deutschland und Europa

Verfügbar unter:

<http://www.grundrechtenschutz.de/gg/menschenwurde-2-255>

(Stand: 18.03.2016; 14:37 Uhr)

- Niedersächsische Konzeption für die Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht (EAÜ)

Verfügbar unter:

<http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/19p1/page/bsvorisprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVND-VVND000032359&documentnumber=6&numberofresults=11&doctyp=vvnd&howdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true#focuspoint>

(Stand: 19.04.2016, 11:13 Uhr)

- *Openjur*; Die freie juristische Datenbank

Verfügbar unter:

<https://openjur.de/u/268440.html>

(Stand: 21.03.2016; 17:03 Uhr)

- *Sicherheitsbericht 2012*- Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz

Verfügbar unter:

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/SB_2012/3_Sicherheitsbericht_BMJ_2012.pdf

(Stand: 27.03.2016; 09:34 Uhr)

- *Spiegel Online*; Aufklärung durch Fußfessel- Duo überfällt 72- Jährige in Niedersachsen

Verfügbar unter:

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/polizei-kommt-straftaetern-durch-fussfessel-auf-die-spur-a-942793.html>

(Stand: 23.04.2016; 20:53 Uhr)

- *Süddeutsche Zeitung*; 47- Jährige zerstört Fußfessel und legt Brand

Verfügbar unter:

<http://www.sueddeutsche.de/panorama/ex-sicherungsverwahrte-in-baden-wuerttemberg-jaehrige-zerstoert-fussfessel-und-legt-brand-1.1853791>

(Stand: 12.04.2016; 17:47 Uhr)

- *Telepolis*; Willkommen in Panopticon?

Verfügbar unter:

<http://www.heise.de/tp/artikel/30/30219/1.html>

(Stand: 19.04.2016; 13:15 Uhr)

Anhang

Abbildung 1



Quelle: Rheinland Pfalz Polizei Kurier

Verfügbar unter:

[http://images.google.de/imgres?
imgurl=https://www.polizei.rlp.de/polizeikurier/med/52f/Internet_Fussfessel.jpg
&imgrefurl=https://www.polizei.rlp.de/polizeikurier/nav/20a/20a7c3c5-7c90-
8313-d587-31f42680e4cd,53b7c3c5-7c90-8313-d587-
31f42680e4cd...f8e8888c-c060-217a-52f6-1f42680e4cdd%2526_ic_print
%253Dtrue.html&h=315&w=420&tbnid=lvHHkENTloQxiM:&tbnh=96&tbnw=12
8&docid=sdMIqJxA1tDy6M&usg=__sb9uXHc3v_EeJBXzbBoHNYkE0NU=&sa
=X&sqi=2&ved=0ahUKEwjFzYT1sKzMAhUUOsAKHV0hC8gQ9QEILDAC](http://images.google.de/imgres?imgurl=https://www.polizei.rlp.de/polizeikurier/med/52f/Internet_Fussfessel.jpg&imgrefurl=https://www.polizei.rlp.de/polizeikurier/nav/20a/20a7c3c5-7c90-8313-d587-31f42680e4cd,53b7c3c5-7c90-8313-d587-31f42680e4cd...f8e8888c-c060-217a-52f6-1f42680e4cdd%2526_ic_print%253Dtrue.html&h=315&w=420&tbnid=lvHHkENTloQxiM:&tbnh=96&tbnw=128&docid=sdMIqJxA1tDy6M&usg=__sb9uXHc3v_EeJBXzbBoHNYkE0NU=&sa=X&sqi=2&ved=0ahUKEwjFzYT1sKzMAhUUOsAKHV0hC8gQ9QEILDAC)

Diese Abbildung zeigt eine Variante einer elektronische Fußfessel. Es gibt verschiedene technische Ausführungen.

Internetquellen

<https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2015/59.php>

Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) in Bad Vilbel / Hessens Justizministerin Eva Kühne-Hörmann empfängt Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback / Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird von bayerischen Gerichten bundesweit am besten angenommen / Hessen will weitere Einsatzfelder für Aufenthaltsüberwachung prüfen

Bad Vilbel: Auf Einladung der hessischen Justizministerin Eva Kühne-Hörmann besucht heute Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder in Bad Vilbel.

"Gut drei Jahre nach Aufnahme der Arbeit ziehen wir eine positive Bilanz der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder. Die Zusammenarbeit funktioniert reibungslos und zeigt, dass solche gemeinsamen Einrichtungen nicht nur technisch eine Errungenschaft sind, sondern dass mit solchen Einrichtungen auch Steuergelder sehr effizient und sparsam eingesetzt werden", so Justizministerin Eva Kühne-Hörmann.

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback ergänzt hierzu: "Die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird von den bayerischen Richterinnen und Richtern sehr gut angenommen. Im bundesweiten Vergleich kommen deshalb auch mit Abstand die meisten Probanden aus Bayern. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist aber kein Allheilmittel. Absolute Sicherheit können wir auch mit ihr nicht erreichen. Die Anordnung der Führungsaufsicht verbunden mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist allerdings ein heute nicht mehr wegzudenkendes, ergänzendes Instrument, mit dem wir in Bayern in den vergangenen Jahren schon wertvolle Erfahrungen sammeln konnten", so der bayerische Justizminister. "Sie eröffnet eine reelle Chance, dass Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer im Rahmen der Betreuung auf Verhaltensweisen der Probanden positiv einwirken. Dadurch können - im Interesse der Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger - Rückfälle besser vermieden werden."

Hessens Justizministerin Eva Kühne-Hörmann geht noch einen Schritt weiter: "Wir sind stolz darauf, dass wir die zentrale Überwachung der elektronischen "Fußfessel" in Hessen haben. Die Erfahrungen der letzten Jahre machen uns Mut, auch weitere Einsatzfelder der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu prüfen. Darunter können Maßnahmen zur Vermeidung von häuslicher

Gewalt sowie zur Verhinderung von Ausschreitungen bei Fußballspielen sein, aber auch alternative Sanktionsformen etwa im Jugendstrafrecht. All diese Maßnahmen haben die Verhinderung neuer Straftaten im Blick und sollten deshalb ernsthaft geprüft werden. Ich habe dieses Thema deshalb zur Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 17./18. Juni 2015 angemeldet."

Die stellvertretende Leiterin der Überwachungsstelle, Frau Alma Friedrichs, betont die gute Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen in den vergangenen Jahren. "Wir haben es mit einem besonders gefährlichen Probandenkreis zu tun. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Überwachungsstelle sind sich ihrer Verantwortung voll bewusst, genau wie alle anderen beteiligten Stellen. Die Kooperationsbereitschaft ist dementsprechend auf allen Seiten sehr hoch."

Die "Fußfessel" ist wasserdicht und stoßfest. Sie wird über einen Akku betrieben, der regelmäßig aufgeladen werden muss. Der Proband wird über LED-Leuchten und einen Vibrationsalarm im Gerät über Ereignisse, wie z.B. den niedrigen Ladezustand des Akkus informiert. Beim Anlegen der Fessel oberhalb des Knöchels und unterhalb der Wade wird das Befestigungsband verschlossen. Es kann jetzt nicht mehr ohne Zerstörung des Bandes abgenommen werden. Im Falle einer Zerstörung wird ein Alarm in der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder ausgelöst, die sodann in der Regel mit dem Probanden Kontakt aufnimmt.

Mit Hilfe von GPS (Global Positioning System) kann der Proband von der Zentrale in Bad Vilbel jederzeit geortet werden. Diese Ortung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ständig, sondern lediglich im Alarmfall eingesehen werden. Dann erscheint auf einer Karte ein roter Alarmpunkt. Er zeigt den Standort des Probanden an. Gleichzeitig erscheinen grüne Pfeile, die den Weg des Probanden zum Ort des Alarms nachzeichnen. Sollte er von dort fliehen, zeigt das System den Fluchtweg auf. Der Computer zeichnet auch die jeweilige Zeit auf. Ebenfalls wird die Geschwindigkeit registriert, mit der sich der Proband zum Alarmort bewegt hat und sich jetzt "auf der Flucht" bewegt. Dies kann für die Polizei von Bedeutung sein, damit man weiß, ob der Proband z.B. zu Fuß oder mit einem Fahrzeug unterwegs ist.

In dieser Ansicht kann also der Aufenthalt eines Probanden zu jedem Zeitpunkt seit Anlegen der Fußfessel nachvollzogen werden. Damit lässt sich im Nachhinein auch nachweisen, zu welchem Zeitpunkt der Proband sich an

welchem Ort aufgehalten hat. Das heißt, wenn er erneut in den Verdacht einer Straftat gerät, kann ihm der Weg zum Tatort und die Anwesenheit dort lückenlos nachgewiesen werden oder können die Daten seiner Entlastung dienen.

Im System können Einschlusszonen hinterlegt werden, die der Proband nicht ohne Erlaubnis der Führungsaufsichtsstelle verlassen darf. Diese können auch mit einem Zeitplan versehen werden. Wenn der Proband die Zone unerlaubt verlässt, wird ein Alarm ausgelöst. Im Falle einer Ausschlusszone darf er bestimmte Orte nicht betreten. In jedem Fall, in dem die vom Gericht auferlegten aufenthaltsbezogenen Weisungen vom Probanden missachtet werden, wird neben einer Ereignismeldung des Systems auch automatisch eine SMS an die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder versandt. Bei Eingang einer Ereignismeldung ist der Proband in der Regel telefonisch anzusprechen und über sein Fehlverhalten aufzuklären. Die Konsequenzen seines Handelns werden ihm auf diese Weise sofort vor Augen gehalten. Je nach Fallgestaltung kann auch ein sofortiges Einschreiten der Polizei geboten sein, die dann zu informieren ist.

Das System meldet einen Verbotszonenverstoß. In diesem Fall wird in der Regel der Proband zunächst angesprochen und über sein Fehlverhalten befragt. Dafür wird ein Probandenblatt geführt, das alle notwendigen Kontaktinformationen über den Probanden und die im Alarmfall zu informierenden Stellen enthält. Auf diesem ist auch die Telefonnummer des Probanden hinterlegt. Er wird via Handy angesprochen, etwa: "Verlassen Sie die Zone sofort. Ich verfolge Ihren Weg hier am Bildschirm. Wenn Sie die Zone nicht unmittelbar verlassen, verständige ich die Polizei." Die Überwachungszentrale sieht nun auf der Karte, dass sich der Proband aus der Verbotszone bewegt. Aufgrund des kurzen Ortungsintervalls erhält die Zentrale auch einen Eindruck, welche Richtung er einschlägt. Ein sofortiges Eingreifen der Polizei ist nunmehr nicht notwendig. Verlässt der Proband die Zone aber nicht, wird die über das Datenblatt des Probanden ermittelte zuständige Polizeibehörde verständigt. Die Polizei kann sich dann auf das System aufschalten und die Verfolgung des Probanden selbst übernehmen.

Zur Statistik:

Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht

Bundesland Fallzahlen Fallzahlen Fallzahlen Fallzahlen

	2012	2013	2014	2015
	Stichtag:	Stichtag:	Stichtag:	Stichtag:
	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	24.03.2015
Baden-	1	3	4	4
Württemberg				
Bayern	17	31	25	25
Berlin	0	3	4	4
Brandenburg	0	0	0	0
Bremen	0	0	0	0
Hamburg	1	1	1	2
Hessen	1	5	8	9
Mecklenburg-	5	5	7	9
Vorpommern				
Niedersachsen	0	1	2	2
Nordrhein-	3	7	8	7
Westfalen				
Rheinland-Pfalz	1	1	1	1
Saarland	0	1	1	1
Sachsen	0	1	2	3
Sachsen-Anhalt	0	0	1	1
Schleswig-	3	2	1	0
Holstein				
Thüringen	3	6	4	5
Gesamt	34	67	69	73

Am Stichtag 31. März 2015 unterlagen 76 Probanden in 14 Bundesländern der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung, 57 davon wegen eines Sexual- und 19 wegen eines Gewaltdelikts. Hiervon waren 23 Überwachungen wegen Untersuchungshaft o.ä. unterbrochen. Von den bislang insgesamt 9.515 Ereignismeldungen bei der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung zogen 433 eine Polizeiunterrichtung nach sich. Bayern stellte seit Einrichtung der GÜL mit Abstand die meisten Probanden (aktuell 26). Hessen liegt mit zehn Probanden an zweiter Stelle.

Zu unterscheiden ist das Modellprojekt Elektronische Präsenzkontrolle (EPK), bisher als "(kleine) Elektronische Fußfessel" bezeichnet.

Das hessische Modellprojekt, das bereits seit dem Jahr 2000 besteht, dient der Vermeidung von Haftverbüßungen. Zielgruppe sind dabei insbesondere solche Straftäter, denen es an Eigenverantwortung und Selbstdisziplin mangelt, um sich an Vorgaben eines Gerichts zu halten, also solche Straftäter, die bislang nicht zu einer Strukturierung ihres Tagesablaufs in der Lage waren,

so dass ihnen entweder der Widerruf der Bewährung droht oder von vornherein die Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung. Deshalb ist der Kern des Modellprojekts der detaillierte und individuelle Tagesplan für den einzelnen Probanden, der die An- und Abwesenheitszeiten von der Wohnung festlegt, die durch die "Elektronische Fußfessel" überprüft werden. Hierzu genügt der Einsatz der sogenannten Radiofrequenztechnik, so dass im hessischen Modellprojekt keine Überwachung des Aufenthaltsortes außerhalb der Wohnung mittels GPS erfolgt. Gleiches gilt für die Teilnahme an dem Projekt im Rahmen der Aussetzung eines Haftbefehls. Die Teilnahme ist darüber hinaus stets freiwillig.

Bis zum 31. März 2015 haben 1.310 Probanden am Projekt teilgenommen, davon 854 im Rahmen einer Bewährungsweisung und 456 im Rahmen der Außervollzugsetzung eines Haftbefehls.

http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2000/10/rk20001030_2bvr073600.html

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - 2 BvR 736/00 -

Im Namen des Volkes

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

(...)

(2) Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als allgemeiner Gleichheitssatz verbietet, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders zu behandeln, wenn zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (BVerfGE 65, 377 <384>; 78, 232 <247>; 79, 87 <98>; 92, 277 <318>). Auch die Gerichte dürfen im Wege der Auslegung gesetzlicher Vorschriften nicht zu einer dem Gesetzgeber verwehrt Differenzierung gelangen (BVerfGE 99, 129 <139>).

(...)

Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

[Art. 1 Absatz 1 GG]

Als Menschenwürde versteht man die Vorstellung, dass alle Menschen unabhängig irgendwelchen Merkmalen wie etwa Herkunft, Geschlecht oder Alter denselben Wert haben, da sie sich alle durch ein dem Menschen einzig gegebenes schützenswertes Merkmal auszeichnen, nämlich die Würde. Seine Verankerung als erste Norm des Grundgesetzes ist eine bewusste Reaktion auf die massive Missachtung der Menschenwürde im Nationalsozialismus.

Die Menschenwürde ist, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung immer wieder betont, die wichtigste Wertentscheidung des Grundgesetzes. Das Grundgesetz geht davon aus, dass die Menschenwürde dem Menschen durch seine bloße Existenz zu eigen ist. Die Menschenwürde kann dem Menschen daher auch nicht genommen werden kann, wohl aber kann der Achtungsanspruch verletzt werden, den jeder einzelne Mensch als Rechtspersönlichkeit hat und der ihm kraft seines Menschseins zukommt. Der Schutz der Menschenwürde bedeutet daher zunächst den Schutz vor der Verletzung dieses Achtungsanspruchs. Der Staat hat daher alles zu unterlassen, was die Menschenwürde beeinträchtigen könnte.

Die Menschenwürde ist damit zunächst ein Abwehrrecht gegen die öffentliche Gewalt selbst und zwar unabhängig davon, in welcher Ausprägung sie dem Menschen entgegentritt. Die Menschenwürde ist damit von allen Organen staatlicher Gewalt zu achten, von Bund, Ländern und Gemeinden, von Legislative, Exekutive und Judikative, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten wie von Beliehenen. Die Staatsgewalt hat Angriffe auf die Menschenwürde sowohl rechtlich wie auch tatsächlich zu verhindern und entsprechende Vorkehrungen hiergegen zu treffen.

Daneben versteht das Grundgesetz die Menschenwürde aber auch als ein Leistungsrecht: Das Grundrecht auf Menschenwürde verpflichtet den Gesetzgeber und die vollziehende Gewalt, allgemeinverbindliche Normen zu erlassen, die den Schutz der Menschenwürde bestmöglich gewährleisten. Der Staat muss also nicht nur selber Eingriffe in die Würde der Menschen unterlassen, sondern muss – auch durch seine Gerichte – auch darauf

hinwirken, dass sowohl die öffentliche Gewalt wie auch private Dritte die Menschenwürde eines jedes einzelnen Menschen achten.

Art. 1 Abs. 1 GG – und damit die Menschenwürde – ist seinerseits durch die sogenannte Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG geschützt und damit selbst dem Zugriff durch den verfassungsändernden Gesetzgeber entzogen. Eine Änderung des Grundgesetzes, die den Grundsatz der Menschenwürde aufgeben sollte, ist daher unzulässig.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Begriff der Menschenwürde in zahlreichen Entscheidungen definiert. Hiernach bezeichnet die Menschenwürde den Wert- und Achtungsanspruch, der dem Menschen kraft seines Menschseins zukommt, unabhängig von seinen Eigenschaften, seinem körperlichen oder geistigen Zustand, seinen Leistungen oder sozialem Status.

Im Verständnis des Bundesverfassungsgerichts bezieht nach der Ordnung des Grundgesetzes der Staat seine Legitimation allein daraus, dass er den Menschen konkret dient. Die Menschenwürde ist damit der oberste Grundwert und die Wurzel aller Grundrechte. Als einzige Verfassungsnorm gilt die Menschenwürde absolut, sie kann durch keine andere Norm beschränkt werden, auch nicht durch ein anders, von der Menschenwürde abgeleitetes Grundrecht.

Das Bundesverfassungsgericht versteht die Menschenwürde als ein Grundrecht, dass nach Art. 1 Abs. 3 GG die vollziehende Gewalt bindet –wörtlich gesehen würden nur die „nachfolgenden“ Grundrechte, also nicht die Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG, diese Bindung auslösen. So sind auch alle gesetzlichen Bestimmungen im Lichte der Bedeutung der Menschenwürde auszulegen, so dass eine Norm, die gegen die Menschenwürde verstößt, stets als verfassungswidrig einzustufen ist.

Das menschliche Leben, so das Bundesverfassungsgericht zuletzt im Jahr 2006 in seinem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz¹, ist die vitale Basis der Menschenwürde als tragendem Konstitutionsprinzip und oberstem Verfassungswert². Jeder Mensch besitzt als Person diese Würde, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seinen körperlichen oder geistigen Zustand, seine Leistungen und seinen sozialen Status³. Sie kann keinem Menschen genommen werden. Verletzbar ist aber der Achtungsanspruch, der sich aus ihr ergibt⁴. Das gilt unabhängig auch von der voraussichtlichen Dauer des individuellen menschlichen Lebens⁵.

Dem Staat ist es im Hinblick auf dieses Verhältnis von Lebensrecht und Menschenwürde einerseits untersagt, durch eigene Maßnahmen unter Verstoß gegen das Verbot der Missachtung der menschlichen Würde in das Grundrecht auf Leben einzugreifen. Andererseits ist er auch gehalten, jedes menschliche Leben zu schützen. Diese Schutzpflicht gebietet es dem Staat und seinen Organen, sich schützend und fördernd vor das Leben jedes Einzelnen zu stellen; das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen An- und Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren⁶. Ihren Grund hat auch diese Schutzpflicht in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, der den Staat ausdrücklich zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde verpflichtet⁷.

Was diese Verpflichtung für das staatliche Handeln konkret bedeutet, lässt sich nicht ein für allemal abschließend bestimmen⁸. Art. 1 Abs. 1 GG schützt den einzelnen Menschen nicht nur vor Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und ähnlichen Handlungen durch Dritte oder durch den Staat selbst⁹.

Jede quantifizierende Betrachtungsweise menschlichen Lebens ist ein Verstoß gegen die Menschenwürde, der Staat darf also nicht etwa viele Menschenleben gegen ein einzelnes abwägen. Jedes Menschenleben ist gleich wertvoll, jeder Mensch besitzt die gleiche Würde. Jeder einzelne hat daher einen Anspruch, dass sich der Staat schützend vor sein Leben stellt¹.

Einen starken Einfluss auf das Verständnis der Menschenwürde in der deutschen Rechtswissenschaft hätte zunächst die quasi naturrechtliche Einordnung durch Günter Dürig. Hiernach ist jeder Mensch ein Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewusst zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten.“, was aktuell allerdings relativiert wird. So beschreibt etwa der Bonner Staatsrechtsprofessor Matthias Herdegen: „Trotz des kategorialen Würdeanspruchs aller Menschen sind Art und Maß des Würdeschutzes für Differenzierungen durchaus offen, die den konkreten Umständen Rechnung tragen.“

Auch das Bundesverfassungsgericht hat diesen Gedanken 2006 in seinem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz¹ noch einmal aufgegriffen. Danach ist nach der Wertordnung des Grundgesetzes der Mensch ein Wesen, das „in Freiheit (über) sich selbst bestimmt.“

Die Menschenwürde des Art. 1 GG wird damit verstanden sowohl als Wesensmerkmal eines jeden Menschen wie auch als Gestaltungsauftrag an den Staat. Adressat der Menschenwürde ist daneben aber auch jeder Einzelne: Die Annahme sittlicher Autonomie des Menschen führt zum Recht eines jeden Menschen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit¹⁰.

Dieses doppelte Verständnis der Menschenwürde als unantastbares Wesensmerkmal und als Gestaltungsauftrag führt dabei zu einem Spannungsverhältnis: Als Wesensmerkmal ist die Menschenwürde unveräußerlich und stets gegeben, als Gestaltungsauftrag muss die Menschenwürde hergestellt und erworben werden. Umstritten ist in diesem Zusammenhang auch, ob das Grundgesetz mit dem Postulat der Unantastbarkeit das Bestehen eines Sachverhalts formuliert („ist unantastbar“) oder aber das Bestehen des Sachverhalts nur suggeriert wird. So versteht etwa Dürig die Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 GG so, dass das Grundgesetz lediglich unter der Suggestion einer Tatsache eine Forderung von höchster Stärke formulieren wollte, so dass die Bestimmung des Art. 1 Abs. 1 GG demnach zu lesen ist, dass die Menschenwürde eines jeden Menschen von staatlicher Gewalt und anderen unter keinen Umständen angetastet werden darf¹¹. Genau genommen wird der Streit damit jedoch nur verlagert, denn mit dem hiermit verbundenen implizierten Eingeständnis, dass die Menschenwürde angetastet und damit auch eingeschränkt werden kann, wird die Auffassung vom Wesensmerkmal verlassen.

Aus der Menschenwürde ergibt sich nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts der Anspruch eines jeden Menschen, in allen staatlichen Verfahren stets als Subjekt und nie als bloßes Objekt behandelt zu werden. Jeder einzelne Mensch hat damit ein Mitwirkungsrecht, er muss staatliches Verhalten, das ihn betrifft, selber beeinflussen können.

Die nach dieser „Objektformel“ für den Gesetzgeber bindenden ethisch-rechtlichen Maßstäbe hat das Bundesverfassungsgericht zuletzt im Februar 2006 in seinem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz¹ beschrieben: Ausgehend von der Vorstellung des Grundgesetzgebers, dass es zum Wesen des Menschen gehört, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich frei zu entfalten, und dass der Einzelne verlangen kann, in der Gemeinschaft grundsätzlich als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt zu werden¹², schließt es die Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde vielmehr generell aus, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen¹³.

Schlechthin verboten ist damit jede Behandlung des Menschen durch die öffentliche Gewalt, die dessen Subjektqualität, seinen Status als Rechtssubjekt, grundsätzlich in Frage stellt¹⁴.

Das Bundesverfassungsgericht sieht dabei die Würde eines jeden einzelnen Menschen absolut, menschliches Leben und menschliche Würde genießen ohne Rücksicht auf die Dauer der physischen Existenz des einzelnen Menschen den gleichen verfassungsrechtlichen Schutz:

Auch die Einschätzung, diejenigen, die sich als Unbeteiligte an Bord eines Luftfahrzeugs aufhalten, das im Sinne des § 14 Abs. 3 LuftSiG gegen das Leben anderer Menschen eingesetzt werden soll, seien ohnehin dem Tode geweiht, vermag der mit einer Einsatzmaßnahme nach dieser Vorschrift im Regelfall verbundenen Tötung unschuldiger Menschen in einer für sie ausweglosen Lage nicht den Charakter eines Verstoßes gegen den Würdeanspruch dieser Menschen zu nehmen. Menschliches Leben und menschliche Würde genießen ohne Rücksicht auf die Dauer der physischen Existenz des einzelnen Menschen gleichen verfassungsrechtlichen Schutz. Wer dies leugnet oder in Frage stellt, verwehrt denjenigen, die sich wie die Opfer einer Flugzeugentführung in einer für sie alternativlosen Notsituation befinden, gerade die Achtung, die ihnen um ihrer menschlichen Würde willen gebührt.¹

Die Schutzverpflichtung des Staates gilt nicht nur gegenüber seinen eigenen Staatsbürgern sondern gegenüber allen Menschen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes, also auf deutschem Staatsgebiet, aufhalten. Sie gilt darüber hinaus auch für alle außerhalb des deutschen Staatsgebiets vorgenommene Akte deutscher Staatsgewalt, also beispielsweise auch für deutsche Botschaften und Konsulate, in denen etwa Bürgerkriegsflüchtlinge Zuflucht suchen, aber auch für Schiffe unter deutscher Flagge, für ex-territoriale Einrichtungen der Bundeswehr, oder für die Handlungen eines im Ausland tätigen Soldaten oder Mitarbeiter eines deutschen Nachrichtendienstes, selbst dann, wenn dieser Einsatz nach dem Recht des Einsatzortes illegal ist.

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat darüber hinaus, sich weltweit für das Prinzip der Menschenrechte einzusetzen, wobei allerdings die Entscheidung darüber, in welcher Form und welchem Umfang dies geschieht, im Ermessen der Bundesregierung und des Bundesgesetzgebers liegt. So ist die Bundesrepublik etwa internationalen Verträgen beigetreten, ist Signatarstaat

der Europäischen Menschenrechtskonvention und hat sich verpflichtet, Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu beachten.

Artikel 1 GG hat auch eine postmortale Wirkung, gilt also auch für das Andenken und den Ruf des Toten. So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Mephisto-Entscheidung¹⁵ ausdrücklich betont, dass der Mensch auch nach seinem Tod nicht seinen persönlichen Achtungsanspruch verliert.

<http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/19p1/page/bsvorisprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVND-VVND000032359&documentnumber=6&numberofresults=11&doctyp=vvnd&howdoccase=1&doc.part=F¶mfromHL=true#focuspoint>

I. Ziel

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB dient der Überwachung rückfallgefährdeter Straftäterinnen und Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht. Die EAÜ soll vor allem spezialpräventiv wirken, insbesondere indem sie eine bessere Überwachung der Einhaltung von aufenthaltsbezogenen Weisungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 StGB ermöglicht und damit auch im Bewusstsein eines erhöhten Entdeckungsrisikos zur Stärkung der Eigenkontrolle des Betroffenen beiträgt. Zudem soll es den Behörden erleichtert werden, im Falle einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib oder Leben einzuschreiten.

Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Vor diesem Hintergrund soll der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf einen bestimmten Kreis von Führungsaufsichtsprobandinnen oder Führungsaufsichtsprobanden beschränkt und durch die Auswahl gezielter gerichtlicher Weisungen sinnvoll ausgestaltet werden.

Ziel dieser Konzeption ist es, die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden bei der Vorbereitung und Durchführung der EAÜ zu strukturieren und möglichst effizient zu gestalten, ohne dabei die Erfordernisse der Resozialisierung zu vernachlässigen. Dabei richtet sich die Vorbereitung der Anordnung (Abschnitte IV und V) auf die gemeinsame Erarbeitung einer Empfehlung für einen an die Strafvollstreckungskammer zu richtenden Antrag der jeweiligen Vollstreckungsbehörde. Ob diese dem Vorschlag der Fallkonferenz folgt, obliegt allein der Vollstreckungsbehörde. Die richterliche Unabhängigkeit der Strafvollstreckungskammer bleibt unberührt.

Die niedersächsische Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS Niedersachsen)²⁾ bleibt neben dieser Konzeption anwendbar.

II. Anwendungsbereich

1. Anordnungsvoraussetzungen (§ 68 b Abs. 1 Sätze 3 und 4 StGB)

Die EAÜ kann angeordnet werden, wenn

- a) die Führungsaufsicht aufgrund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder aufgrund einer erledigten Maßregel eingetreten ist,
- b) die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art verhängt oder angeordnet wurde,
- c) die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art begehen wird, und
- d) die Weisung erforderlich erscheint, um die verurteilte Person durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463 a Abs. 4 Satz 2 StPO, insbesondere durch die Überwachung der Erfüllung einer nach § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 StGB auferlegten Weisung, von der Begehung weiterer Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art abzuhalten.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der EAÜ liegen auch vor, wenn nur einer vorangegangenen und gemäß § 68 e Abs. 1 StGB beendeten Führungsaufsicht Delikte der in Buchstabe b genannten Art zugrunde lagen.

2. Anordnungszwecke (§ 463 a Abs. 4 StPO)

Die Anordnung der EAÜ kann mit vier Zielrichtungen erfolgen, die auch nebeneinander verfolgt werden können:

- a) Anordnung der EAÜ aus spezialpräventiven Gründen ohne aufenthaltsbeschränkenden Weisungen,
- b) Anordnung der EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen (Gebotszone),
- c) Anordnung der EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, sich nicht an bestimmten Orten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten, aufzuhalten (ortsbezogene Verbotszone),
- d) Anordnung der EAÜ mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, sich von bestimmten potenziellen Opfern fernzuhalten (Kontaktverbotszone).

III. Beteiligte

Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erfolgt durch die zuständige Strafvollstreckungskammer als Weisung gemäß § 68 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB. In Jugendsachen ist die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter zuständig.

Zur Vorbereitung der Anordnung der EAÜ arbeiten

- die Führungsaufsichtsstelle
 - die Vollstreckungsbehörde,
 - der Justizvollzug,
 - der Maßregelvollzug,
 - die Polizei und
 - der Ambulante Justizsozialdienst
- vertrauensvoll zusammen.

[IV. Verfahren](#)

[1. Prüfung der formalen Voraussetzungen](#)

Die zuständige Vollstreckungsbehörde (§ 451 Abs. 1 StPO, § 82 Abs. 1 JGG) prüft spätestens neun Monate vor der voraussichtlich vollständigen Verbüßung einer Freiheits-, Gesamtfreiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren, ob die formalen Voraussetzungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 StGB vorliegen. Ist dies der Fall, so fordert sie unverzüglich eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt oder der Jugendanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung zu den Voraussetzungen nach § 68 b Abs. 1 Satz 3 Nrn. 3 und 4 StGB an. Tritt Führungsaufsicht nach der Erledigung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung ein oder ist dies zu erwarten, so verfährt die Vollstreckungsbehörde entsprechend. Die Strafvollstreckungskammer sowie die Leiterin oder der Leiter der Führungsaufsichtsstellen sind ebenfalls berechtigt, ein Verfahren auf Anordnung der EAÜ anzuregen. Die Führungsaufsichtsstellen arbeiten hierbei eng mit dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen (AJSD) zusammen.

[2. Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt oder Jugendanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung](#)

2.1 Die Justizvollzugsanstalt oder die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung übersendet der Vollstreckungsbehörde möglichst zeitnah ihre Stellungnahme dazu

a) ob die Gefahr besteht, dass die Person weitere Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art begehen wird (Einschätzung des Rückfallrisikos),

b) ob die Anordnung einer EAÜ geeignet und erforderlich ist, um die Person durch die Möglichkeit der Verwendung ihres Bewegungsprofils von der Begehung weiterer derartiger Straftaten abzuhalten.

Die Justizvollzugsanstalt oder die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung soll in ihrer Stellungnahme zugleich Anregungen für die Erteilung konkreter Weisungen zur effektiven Minderung des Rückfallrisikos geben.

2.2 Die Übersendung der Stellungnahme erfolgt spätestens sechs Monate vor der voraussichtlich vollständigen Verbüßung der Freiheits-, Gesamtfreiheits- oder Jugendstrafe. Tritt Führungsaufsicht nach der Erledigung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung ein oder ist dies zu erwarten, so erfolgt die Übersendung möglichst zeitnah.

2.3 Zur Einschätzung des Rückfallrisikos (nach Nummer 2.1 Buchst. a) dienen die in [Anlage 1](#) genannten Aspekte als Orientierungshilfe. Die Berücksichtigung weiterer Aspekte ist nicht ausgeschlossen. Die Einholung eines externen Gutachtens ist regelmäßig nicht erforderlich.

2.4 Die Stellungnahme zur Erforderlichkeit der EAÜ erfolgt unter Berücksichtigung der in [Anlage 2](#) genannten Aspekte.

2.5 Hält die Justizvollzugsanstalt oder die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung die Voraussetzungen der EAÜ für gegeben, so benennt sie eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner nebst Erreichbarkeit per Telefon und Telefax.

[3. Vorprüfung der Vollstreckungsbehörde](#)

3.1 Die Vollstreckungsbehörde prüft die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt oder der Jugendanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung. Ferner prüft sie, welche Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht in Betracht kommen. Sofern die elektronische Überwachung von Ge- und Verbotszonen vorgeschlagen oder in Erwägung gezogen wird, prüft die Vollstreckungsbehörde auch, ob entsprechende Weisungen mit Blick auf die technischen und örtlichen Gegebenheiten hinreichend konkretisiert und für die Person verhältnismäßig ausgestaltet werden können.

3.2 Sieht die Vollstreckungsbehörde trotz des Vorliegens der formalen Voraussetzungen (§ 68 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 StGB) die

Voraussetzungen für die Anordnung der EAÜ als offensichtlich nicht gegeben an, so ist dies in den Akten zu vermerken. Eine Beteiligung der Zentralen Fallkonferenz findet in diesem Fall nicht statt.

3.3 Anderenfalls übersendet die Vollstreckungsbehörde gemäß § 474 Abs. 1 StPO Ablichtungen aus dem Vollstreckungsheft, eventuell vorhandene Gutachten zur Frage der Schuldfähigkeit (sofern nicht bereits im Vollstreckungsheft enthalten), im Vollstreckungsverfahren eingeholte Prognosegutachten, die Stellungnahme der Justiz- bzw. Maßregelvollzugseinrichtung sowie ein Datenblatt nach anliegendem Muster ([Anlage 3](#)) an die Koordinierungsstelle der Zentralen Fallkonferenz bei der Staatsanwaltschaft in Hannover (KFK). Die KFK bringt den Fall spätestens drei Monate vor dem Entlassungstermin in die Zentrale Fallkonferenz ein.

[V. Zentrale Fallkonferenz](#)

[1. Aufgaben der Zentralen Fallkonferenz](#)

Die Zentrale Fallkonferenz erarbeitet eine Empfehlung für die Vollstreckungsbehörde, ob die Beantragung der Anordnung der EAÜ angezeigt ist. Gegebenenfalls erarbeitet sie ein taktisches Konzept zur Überwachung der betroffenen Person. Sie soll in geeigneten Fällen insbesondere die fallspezifischen rechtlichen, tatsächlichen und technisch möglichen Grundlagen einer elektronischen Überwachung von Ge- und Verbotszonen oder Kontaktverboten erarbeiten.

[2. Koordinierung der Zentralen Fallkonferenz](#)

Für die Zentrale Fallkonferenz wird die Koordinierungsstelle der Zentralen Fallkonferenz (KFK) bei der Staatsanwaltschaft in Hannover eingerichtet. Diese besteht aus mindestens einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt und einer Geschäftsstellenmitarbeiterin oder einem Geschäftsstellenmitarbeiter. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt vertritt die Staatsanwaltschaften in der Zentralen Fallkonferenz und übernimmt die Berichterstattung.

[3. Beteiligte der Zentralen Fallkonferenz](#)

3.1 Teilnehmer der Zentralen Fallkonferenz sind Fachkräfte

- der Führungsaufsichtsstellen,
- der Staatsanwaltschaften,
- des Justiz- oder Maßregelvollzugs,

— der Polizei (der Zentralstelle Gewalt im Landeskriminalamt Niedersachsen)
und

— des Ambulanten Justizsozialdienstes.

Soweit erforderlich können weitere Fachkräfte und Fachkräfte anderer Stellen teilnehmen. Dies gilt insbesondere für die Jugendgerichtshilfe in Fällen Jugendlicher und Heranwachsender.

3.2 Die Zentrale Fallkonferenz besteht aus jeweils einem ständigen Mitglied aus den vorgenannten Geschäftsbereichen. Diese benennen der KFK das ständige Mitglied sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.

3.3 Zu den Fallkonferenzen können bei Bedarf Vertreterinnen oder Vertreter der für den jeweiligen Einzelfall zuständigen Behörde oder Dienststelle hinzugezogen werden.

[4. Verfahren der Zentralen Fallkonferenz](#)

4.1 Die KFK legt die Tagesordnung fest und versendet diese zusammen mit der Einladung zur Fallkonferenz in der Regel mindestens einen Monat vor dem Termin. Zusätzlich zur Tagesordnung übersendet die KFK zu jedem Einzelfall das von der Vollstreckungsbehörde übersandte Datenblatt, das Urteil der Anlasstat, die Stellungnahme der Vollzugseinrichtung und ggf. Gutachten und ältere Beschlüsse, um eine Vorbereitung der Mitglieder der Zentralen Fallkonferenz zu ermöglichen.

4.2 Die KFK stimmt die Termine für die Sitzungen der Zentralen Fallkonferenz nach Möglichkeit langfristig mit den Mitgliedern ab.

4.3 Die Mitglieder der Zentralen Fallkonferenz holen bei Bedarf zur Vorbereitung Stellungnahmen aus ihrem Geschäftsbereich ein.

4.4 Im Termin wird der Einzelfall zunächst zusammenfassend von der KFK vorgetragen. Sodann erfolgen nötigenfalls ergänzende Informationen der übrigen Beteiligten. Daran schließt sich die Diskussion über die konkreten Handlungsmöglichkeiten an. Hinsichtlich der Vorschläge für Weisungen orientiert sich die Zentrale Fallkonferenz an dem Muster der [Anlage 4](#). Die Zentrale Fallkonferenz legt schließlich fest, welche Empfehlung sie der Vollstreckungsbehörde unterbreitet. Außerdem füllt die Zentrale Fallkonferenz das „Formular Ereignismeldungen GÜL“ ([Anlage 5](#)) aus. Hierbei orientiert sie sich an dem Muster [Anlage 5 a](#), von dem bei Bedarf abgewichen werden kann.

4.5 Die Zentrale Fallkonferenz erstellt eine Dokumentation nach dem Muster der [Anlage 6](#). Die KFK übersendet das Protokoll sowie Kopien aus dem

Vollstreckungsheft und ggf. weitere von der Zentralen Fallkonferenz übersandte Unterlagen spätestens eine Woche nach der Konferenz an die Vollstreckungsbehörde, es sei denn die Dringlichkeit des Falles erfordert eine frühere Übersendung. Bei der KFK verbleiben lediglich das Datenblatt sowie eine Abschrift des Protokolls.

4.6 Die KFK übersendet die Dokumentation an die Mitglieder der Zentralen Fallkonferenz.

4.7 Die Vollstreckungsbehörde informiert die KFK und die Zentralstelle Gewalt im Landeskriminalamt Niedersachsen, wenn sie dem Votum der Fallkonferenz nicht zu folgen beabsichtigt.

4.8 Die Vollstreckungsbehörde übersendet der KFK und der Zentralstelle Gewalt im Landeskriminalamt Niedersachsen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer und etwaige Folgebeschlüsse, die die EAÜ betreffen.

VI. Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung: Zuständigkeiten

1. Zuständig für die Durchführung der EAÜ ist die im Einzelfall zuständige Führungsaufsichtsstelle.

2. Auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder bedient sich die Führungsaufsichtsstelle zur durchgehenden Gewährleistung der Überwachung der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL). Diese ist Teil der IT-Stelle der hessischen Justiz mit Sitz in Bad Vilbel und rund um die Uhr an jedem Tag des Jahres besetzt.

VII. Verfahren bei Einrichtung der EAÜ

1. Erteilung und Zuordnung einer Identifikationsnummer (OID)

Ist eine EAÜ gerichtlich angeordnet, erfragt die Führungsaufsichtsstelle zunächst bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) eine Identifikationsnummer (OID). Die Beantragung erfolgt per E-Mail mit dem Betreff „Anforderung einer neuen OID“ an aufenthaltsueberwachung@hzd.hessen.de und darf abgesehen von der Adresse der Führungsaufsichtsstelle und der Bitte um Erteilung einer Identifikationsnummer (OID) für eine EAÜ keine personenbezogenen Daten der verurteilten Person beinhalten.

Die Führungsaufsichtsstelle ordnet die OID der zu überwachenden Person zu. Die OID ändert sich im Verlauf der Überwachung nicht, auch nicht bei Änderung der Zuständigkeit der Führungsaufsichtsstelle. Mit der OID ist von allen Beteiligten im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen besonders sorgfältig umzugehen.

2. Beauftragung der HZD

Nach Erhalt der Identifikationsnummer (OID) übersendet die Führungsaufsichtsstelle das ausgefüllte und mit der OID versehene Formular „Erfassungsbogen Erstanlegung EAÜ“ ([Anlage 7](#)) der HZD. Dabei sind zugleich das Datum und der Ort der Entlassung der oder des Verurteilten anzugeben, damit die HZD die Erstanlegung des Endgerätes am Entlassungstag noch im Vollzug veranlassen kann. Die Übersendung des Formulars erfolgt ohne Nennung der Personenidentität der oder des Verurteilten per E-Mail mit der OID im Betreff an „aufenthaltsueberwachung@hzd.hessen.de“. Die Übersendung soll mindestens eine Woche vor der geplanten Anlegung des Überwachungsgerätes erfolgen.

Ist die Person, für die die EAÜ angeordnet wurde, vorläufig untergebracht, erfolgt die Beauftragung der HZD vorsorglich mit dem gesonderten Hinweis auf die vorläufige Unterbringung und darauf, dass der Entlassungstag nicht absehbar ist.

Bei der Anlegung nach der Entlassung verfährt die Führungsaufsichtsstelle entsprechend.

3. Beauftragung der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL)

3.1 Nach Erhalt der Identifikationsnummer (OID) beauftragt die Führungsaufsichtsstelle die GÜL mit der Überwachung der verurteilten Person. Der Auftrag soll mindestens eine Woche vor der geplanten Anlegung des Überwachungsgerätes erteilt werden. Ist die Person, für die die EAÜ angeordnet wurde, vorläufig untergebracht, erfolgt die Beauftragung der GÜL vorsorglich mit dem gesonderten Hinweis auf die vorläufige Unterbringung und darauf, dass der Entlassungstag nicht absehbar ist.

3.2 Die Beauftragung erfolgt postalisch oder per Telefax. Eine Beauftragung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig.

3.3 Der Auftrag enthält ein Anschreiben nebst des gerichtlichen Beschlusses über die Anordnung der EAÜ sowie die ausgefüllten Vordrucke „Datenblatt

Proband GÜL“ ([Anlage 8](#)) und „Formular Ereignismeldungen GÜL“ ([Anlage 5](#)). Kann der gerichtliche Beschluss noch nicht übersandt werden, so wird eine beglaubigte Abschrift des Tenors des Beschlusses beigelegt.

3.4 Die Führungsaufsichtsstelle informiert die Zentralstelle Gewalt im Landeskriminalamt Niedersachsen unverzüglich über die Beauftragung der GÜL und übermittelt dieser die an die GÜL übersandten ausgefüllten Vordrucke „Datenblatt Proband GÜL“ und „Formular Ereignismeldungen GÜL“ in geeigneter Form.

[4. Anlegen des Überwachungsgerätes](#)

4.1 Das Anlegen des Überwachungsgerätes erfolgt durch die HZD. Sie darf sich dabei eines externen Dienstleisters als Vor-Ort-Service bedienen. Dieser erhält die erforderlichen Daten (Namen und genaue Anschrift, unter der die oder der Verurteilte anzutreffen ist) von der GÜL.

4.2 Das Anlegen des Überwachungsgerätes soll am Entlassungstag noch im Justiz- oder Maßregelvollzug erfolgen. Ist dies nicht möglich, erfolgt das Anlegen möglichst zeitnah nach der Entlassung in geeigneten Räumen der Amtsgerichte. Beim Anlegen des Überwachungsgerätes im Justiz- oder Maßregelvollzug ist eine Vollzugsbedienstete oder ein Vollzugsbediensteter anwesend. Beim Anlegen in geeigneten Räumen der Amtsgerichte ist eine Wachtmeisterin oder ein Wachtmeister sowie die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter anwesend.

4.3 Die Person wird in die technische Funktionsweise des Überwachungsgerätes sowie eines etwa mit übergebenen Telekommunikationsgerätes eingewiesen und auf ihre tatsächlichen und rechtlichen Pflichten im Umgang mit dem Gerät sowie auf mögliche rechtliche Konsequenzen bei Pflichtverstößen besonders hingewiesen. Vor Entlassung aus dem Vollzug erfolgt diese Einweisung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Justiz- oder Maßregelvollzugs. Konnte eine Einweisung vor der Entlassung nicht mehr erfolgen, so wird diese von der zuständigen Justizsozialarbeiterin oder dem zuständigen Justizsozialarbeiter möglichst zeitnah nach der Entlassung durchgeführt. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Justiz- bzw. Maßregelvollzugs oder die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter werden bei der Einweisung von der Person, die das Überwachungsgerät angelegt hat, unterstützt, soweit es die technische Funktionsweise der Geräte betrifft. Die Durchführung der Einweisung wird in

jedem Fall in geeigneter Weise dokumentiert. Die Vorschriften des § 268 a Abs. 3, § 454 Abs. 4 und § 463 Abs. 3 StPO bleiben unberührt.

4.4 Die Führungsaufsichtsstelle stellt sicher, dass die Zentralstelle Gewalt im Landeskriminalamt Niedersachsen unverzüglich über die Entlassung der verurteilten Person aus dem Justiz- oder Maßregelvollzug und das Anlegen des Überwachungsgerätes bei der verurteilten Person informiert wird.

5. Überwachung durch die GÜL

5.1 Nach Mitteilung der Erstanlegung des Überwachungsgerätes durch die HZD übernimmt die GÜL die Überwachung der oder des Verurteilten. Sie ist auch erforderlichenfalls für die Beauftragung des Vor-Ort-Services zuständig.

5.2 Systemmeldungen werden von der GÜL entsprechend den Festlegungen im „Formular Ereignismeldungen GÜL“ ([Anlage 5](#)) bearbeitet und, soweit sie auf Weisungsverstöße hindeuten, unverzüglich der Justizsozialarbeiterin oder dem Justizsozialarbeiter über die Leitende Abteilung des AJSD in Oldenburg oder der Führungsaufsichtsstelle gemeldet, die jeweils über das weitere Vorgehen entscheiden. AJSD und Führungsaufsichtsstelle unterrichten sich gegenseitig.

5.3 Bei Verstößen gegen Weisungen, die im Zusammenhang mit der EAÜ stehen, soll die Führungsaufsichtsstelle einen Strafantrag nach § 145 a Satz 2 StGB stellen. Die GÜL hat keine Befugnis zum Stellen von Strafanträgen.

5.4 Bei erheblicher gegenwärtiger Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter verständigen die Führungsaufsichtsstelle oder die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter unmittelbar die der GÜL für den Alarmfall benannte Polizeidienststelle, sofern dies nicht bereits durch die GÜL geschehen ist.

6. Verfahren bei Änderungen der EAÜ

6.1 Werden durch gerichtliche Beschlüsse technische Änderungen erforderlich (z.B. Zonen- oder Zeitplanänderungen), so informiert die Führungsaufsichtsstelle die HZD unter Nutzung des Vordrucks „Änderungsantrag elektronische Aufenthaltsüberwachung“ ([Anlage 9](#)). Die Übersendung des Formulars erfolgt ohne Nennung der Personenidentität der oder des Verurteilten, nur unter Nennung der OID per E-Mail an aufenthaltsueberwachung@hzd.hessen.de.

6.2 Änderungen personenbezogener Daten der oder des Verurteilten sowie Änderungen des Führungsaufsichtsbeschlusses meldet die

Führungsaufsichtsstelle unverzüglich an die GÜL. Die Mitteilung erfolgt postalisch oder per Telefax. Eine Mitteilung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig.

6.3 Im Fall eines Wohnsitzwechsels gelten die Nummern 6.1 und 6.2 entsprechend. Die GÜL benachrichtigt den Vor-Ort-Service. Eine Auswechslung des Überwachungsgerätes findet auch bei einem Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland nicht statt. Die Führungsaufsichtsstelle und die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter übermitteln alle notwendigen Daten an die jeweils künftig zuständigen Stellen.

6.4 Die Führungsaufsichtsstelle informiert die im Einzelfall zuständige Justizsozialarbeiterin oder den zuständigen Justizsozialarbeiter und die Zentralstelle Gewalt im Landeskriminalamt Niedersachsen unverzüglich über die vorgenannten Änderungen. Die Justizsozialarbeiterin oder der Justizsozialarbeiter informiert die Leitende Abteilung des AJSD.

[7. Übernahme aus einem anderen Bundesland](#)

7.1 Wird eine Führungsaufsicht bei angeordneter EAÜ aus einem anderen Bundesland übernommen, teilt die Führungsaufsichtsstelle ihre Erreichbarkeit nebst Geschäftszeichen der GÜL mit, sofern diese noch nicht ersichtlich Kenntnis hat. Die Mitteilung erfolgt postalisch oder per Telefax. Eine Mitteilung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig.

7.2 Die Führungsaufsichtsstelle prüft zugleich, ob aufgrund des Zuständigkeitswechsels Änderungen von Weisungen und Auflagen oder des taktischen Konzepts der EAÜ, insbesondere der Ge- und Verbotszonen, erforderlich sind. Erscheint dies möglich, so übermittelt die Führungsaufsichtsstelle den Fall an die Zentrale Fallkonferenz. In diesem Fall gilt Abschnitt V entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zentrale Fallkonferenz ihre Vorschläge der Führungsaufsichtsstelle mitteilt. Diese übermittelt die Vorschläge der zuständigen Vollstreckungsbehörde. Im Fall von Änderungen ist nach Nummer 6 zu verfahren.

7.3 Nummer 6.4 gilt entsprechend.

[VIII. Beendigung der EAÜ](#)

1. Wird die EAÜ beendet, so teilt die Vollstreckungsbehörde dies unverzüglich der Führungsaufsichtsstelle und der Zentralstelle Gewalt im Landeskriminalamt Niedersachsen mit.

2. Die Führungsaufsichtsstelle unterrichtet unverzüglich die HZD unter Nutzung des Vordrucks „Antrag zur Beendigung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung“ ([Anlage 10](#)). Die Übersendung des Formulars erfolgt ohne Nennung der Personenidentität der oder des Verurteilten, nur unter Nennung der OID per E-Mail an aufenthaltssueberwachung@hzd.hessen.de.

3. Die Führungsaufsichtsstelle unterrichtet ferner unverzüglich die GÜL unter Nennung des Wohn- oder Aufenthaltsortes der oder des Verurteilten. Die Mitteilung erfolgt postalisch oder per Telefax. Eine Mitteilung per Telefon oder E-Mail ist nicht zulässig. Die GÜL beauftragt den Vor-Ort-Service, das Überwachungsgerät bei der oder dem Verurteilten zum genannten Zeitpunkt abzunehmen.

4. Abschnitt VII Nummer 6.4 gilt entsprechend.

[IX. Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung](#)

Die Führungsaufsichtsstellen veranlassen unverzüglich nach der Entlassung die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 463 a Abs. 2, § 163 e StPO) für die Dauer der Führungsaufsicht.

[X. Auskunftsersuchen](#)

Wird ein Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde direkt der GÜL übermittelt, ohne dass zuvor die zuständige Führungsaufsichtsstelle involviert war, hält die GÜL mit dieser unter Übersendung des Ersuchens unverzüglich Rücksprache. Stimmt die Führungsaufsichtsstelle der Datenübermittlung schriftlich zu, fordert die GÜL bei der HZD die entsprechenden Daten an und übersendet diese der Führungsaufsichtsstelle bzw. der ersuchenden Strafverfolgungsbehörde. Anderenfalls teilt die GÜL der anfragenden Stelle die Ablehnung mit.

Unabhängig von der Frage, ob eine Datenübermittlung stattfindet oder nicht, weist die GÜL die anfragende Stelle darauf hin, dass die Anfrage keine Auswirkungen auf die automatisierte Löschung der Daten nach zwei Monaten hat.

Soll die automatisierte Löschung der Daten nach zwei Monaten ausgesetzt werden, ist dies der GÜL durch die Führungsaufsichtsstelle schriftlich mitzuteilen. Die GÜL veranlasst sodann unverzüglich bei der HZD eine Herausnahme der Daten aus der Löschroutine. Nach Bestätigung durch die HZD teilt die GÜL dies der Führungsaufsichtsstelle mit.

[XI. Datenfreigabe ohne Zustimmung der Führungsaufsichtsstelle](#)

Unter den Voraussetzungen des § 463 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StPO können die Daten der GÜL auch ohne vorherige Zustimmung der Führungsaufsichtsstelle freigegeben werden.

Sofern die GÜL das Vorliegen einer in § 463 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StPO genannten Gefahr erkennt, teilt sie der Polizei die erforderlichen Erstinformationen mit, insbesondere den Namen der Probandin oder des Probanden, den konkreten Verstoß sowie den Inhalt einer etwaigen Kontaktaufnahme mit der Probandin oder dem Probanden.

Mit Übernahme durch die Polizei wird die GÜL keinen eigenständigen Kontakt mit der Probandin oder dem Probanden aufnehmen; bei Kontaktaufnahme durch die Probandin oder den Probanden selbst unterrichtet sie die Polizei hierüber und stimmt sich mit dieser ab.

Die Polizei teilt der GÜL die Beendigung des Einsatzes mit. Dies kann auch telefonisch geschehen. Mit Beendigung des Einsatzes erlischt die Zugriffsberechtigung für die Polizei.

Die zuständige Führungsaufsichtsstelle wird unverzüglich durch die GÜL über die Datenfreigabe, ihren Anlass und ihre Beendigung sowie den Inhalt der freigegebenen Daten informiert.

[XII. Datenschutz](#)

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten ist in jedem Einzelfall von den Beteiligten nach den jeweils geltenden bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen zu prüfen.

[XIII. Evaluation](#)

Die Konzeption ist fortlaufend, erstmals jedoch spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten, zu evaluieren.

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/polizei-kommt-straftaetern-durch-fussfessel-auf-die-spur-a-942793.html>

Aufklärung durch Fußfessel: Duo überfällt 72-Jährige in Niedersachsen

Göttingen - Durch die elektronische Fußfessel eines Straftäters haben die Ermittler ein Gewaltverbrechen im niedersächsischen Hannoversch Münden aufklären können. Ein 33-jähriger Ex-Häftling aus dem Landkreis Peine hat laut Polizei zusammen mit einem Komplizen einen brutalen Überfall auf eine Seniorin geplant und durchgeführt. Die Ermittler kamen dem Duo auf die Schliche, weil der 32-jährige Komplize und entlassener Straftäter eine elektronische Fußfessel trug.

Demnach hatte der 32-Jährige seinem Bekannten von einer größeren Menge Bargeld in der Wohnung der 72-Jährigen erzählt. Am 4. Januar fuhren beide zu der Wohnung des Opfers. Der 33-Jährige sei auf unbekannte Weise in die Wohnung gelangt, wo er die Frau überfallen habe, sagte ein Polizeisprecher. Dem zufolge gab der Täter bei der Vernehmung zu, die Frau so lange stranguliert zu haben, bis er glaubte, sie sei tot.

Danach habe er die Wohnung durchsucht, jedoch weder Bargeld noch wertvolle Gegenstände gefunden. Er habe dann mit einer Handtasche die Wohnung verlassen. Als er feststellte, dass die Tasche leer war, habe er sie weggeschmissen, so der Sprecher.

Die 72-Jährige wurde schwer verletzt ins Krankenhaus gebracht. Laut Polizei erlitt sie einen Kieferbruch und Prellungen.

Im Gefängnis kennengelernt

Bei den Ermittlungen erhielten die Beamten die entscheidenden Hinweise, weil sie die Daten der Fußfessel des 32-Jährigen auswerteten. Diese zeigten: Der Mann hatte sich zur Tatzeit in direkter Nähe des Tatorts befunden. Nach seiner Festnahme habe der Verdächtige den Bekannten als eigentlichen Täter benannt. Er habe lediglich Fahrdienste geleistet. Am 8. Januar wurde auch der 33-Jährige verhaftet.

Der Polizei zufolge hatten sich die beiden im Gefängnis kennengelernt und dann im Landkreis Göttingen wiedertreffen. Der 32-Jährige war erst kurz zuvor aus der Haft entlassen worden.

Aufgrund des Tötungsvorsatzes wurde gegen den 33-Jährigen Haftbefehl wegen versuchten Mordes erlassen. Der 32-Jährige muss sich wegen Raubes in Mittäterschaft verantworten.

Der Umstand, dass der eine Beschuldigte durch die Fußfessel identifiziert werden konnte, sei glücklich gewesen, sagte der Göttinger Polizeipräsident Robert Kruse. Die elektronische Fußfessel sei kein Allheilmittel. "Aber in diesem Zusammenhang war sie natürlich hilfreich."

Der Sprecherin des Landgerichts Göttingen zufolge war der 32-Jährige einer unbefristeten Führungsaufsicht unterstellt. Er habe seit seiner Jugend "erhebliche Straftaten" begangen, unter anderem Kindesmissbrauch. Weil Therapien keinen Erfolg zeigten, hatte das damals zuständige Landgericht Arnstadt in Thüringen, die elektronische Fußfessel beantragt. Es habe überprüft werden sollen, ob er sich wieder Kindern nähert, so die Sprecherin.

67 Menschen in Deutschland mit Fußfessel

Die elektronische Fußfessel ist ein Sender mit Alarmfunktion. Sie ermöglicht es, den Aufenthaltsort des Trägers zu ermitteln. 2011 wurde die sogenannte Elektronische Aufenthaltsüberwachung per GPS in Deutschland gesetzlich eingeführt. Die Maßnahme für aus der Haft oder Sicherungsverwahrung entlassene Straftäter kann auch gegen den Willen der Betroffenen angeordnet werden. In den meisten Fällen wurden die Überwachten wegen eines Sexualdelikts verurteilt.

Im hessischen Bad Vilbel haben die Bundesländer eine gemeinsame Überwachungsstelle (GÜL) eingerichtet. Von dort aus werden die Fußfesselträger kontrolliert. Derzeit werden so 67 Menschen im gesamten Bundesgebiet überwacht. Laut Polizei trugen in Niedersachsen zuletzt zwei entlassene Straftäter eine Fußfessel. Nun ist es nur noch einer.

Zu den Auflagen, die den Fußfesselträgern in der Regel gemacht werden, gehört es, den Sender stets am Körper zu tragen und die Batterien des Geräts regelmäßig aufzuladen. Rund 5000 Ereignismeldungen hat die GÜL bisher registriert. In den meisten Fällen sei der Akku einer Fußfessel im roten Bereich gewesen, heißt es aus dem hessischen Justizministerium, dem die GÜL unterstellt ist.

Im Dezember hatte ein Vorfall in Baden-Württemberg für Schlagzeilen gesorgt: Eine ehemalige Sicherungsverwahrte zerstörte ihre Fußfessel und legte später einen Brand in einem Supermarkt nahe Ravensburg. Im September wurde in Bayern ein rückfälliger Sexualstraftäter verurteilt, weil er trotz Fußfessel ein siebenjähriges Mädchen missbraucht hatte.

<http://www.berliner-zeitung.de/elektronische-fussfessel---bislang-wurde-die-ueberwachung-nur-in-modellversuchen-eingesetzt--nun-wird-sie-ausgeweitet--auch-freigelassene-sicherungsverwahrte-sollen-kuenftig-per-satellit-kontrolliert-werden--kritiker-melden-zweifel-an--alarm-in-der-verbotszone-14892496>

Berliner Zeitung

**ELEKTRONISCHE FUSSFESSEL - BISLANG WURDE DIE ÜBERWACHUNG NUR IN MODELLVERSUCHEN EINGESETZT. NUN WIRD SIE AUSGEWEITET. AUCH FREIGELASSENE SICHERUNGSVERWAHRTE SOLLEN KÜNFTIG PER SATELLIT KONTROLLIERT WERDEN. KRITIKER MELDEN ZWEIFEL AN.:
Alarm in der Verbotszone**

WIESBADEN/BERLIN. Alles im grünen Bereich. Keine rote Warnmeldung zeigt sich auf dem Bildschirm, auf dem Hessens Justizminister Jörg-Uwe Hahn (FDP) demonstrieren lässt, wie die elektronische Fußfessel der neuen Generation funktioniert. Was der Minister an diesem Montagnachmittag vorführt, ist ab dieser Woche der neue Standard bei der Überwachung von wiederholungsgefährdeten Straftätern in weiten Teilen Deutschlands Fünf Bundesländer - Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern - haben sich per Staatsvertrag zusammengetan und die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) gegründet, die am Montag im hessischen Bad Vilbel ihre Arbeit aufgenommen hat. Die anderen Länder wollen folgen, auch Berlin bereitet die Unterzeichnung des Staatsvertrags vor. Der Praxistest beginnt. Ein Bewährungshelfer mimt den Haftentlassenen und hetzt mit einem Plastikband am Fußgelenk durch Wiesbaden. Daran hängt ein wasserdicht verkapselter Sender, der per Satellit seine Koordinaten bestimmt und an die Zentrale weitergibt. Den Überwachern werden sie aus Datenschutzgründen nur angezeigt, wenn der Träger eine vorgegebene Zone verlässt, eine definierte Verbotszone betritt oder versucht, die Fußfessel zu manipulieren oder abzulegen. Minister hofft auf Abschreckung. Hessen hat mit der "elektronischen Aufenthaltsüberwachung" die meiste Erfahrung, wenn auch in einer Form, die Minister Hahn "Fußfessel light" nennt: Überwacht werden seit dem Jahr 2000 die Täter, deren Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, oder Verdächtige, denen die Untersuchungshaft erspart werden soll - also gering- bis mittelgefährliche Täter. Künftig geht es um andere Kaliber: Die Fußfessel soll

helfen, die Sicherungsverwahrung zu ersetzen, in der besonders gefährliche Täter bisher nach Ende ihrer regulären Haft untergebracht werden konnten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht hatten sie für rechtswidrig erklärt. Neben dem neuen Therapieunterbringungsgesetz für psychisch gestörte Verbrecher setzen die Behörden auf die Führungsaufsicht, die ein Richter insbesondere bei Gewalt- und Sexualstraftätern nach Ende der Haft anordnen kann. Dazu kann die Fußfessel gehören. Die Wiesbadener Versuchsperson nähert sich einer Verbotzone: dem Landtag. Nun müsste eine Warnung auf dem Schirm erscheinen. Müsste. Es hakt mit der Internet-Verbindung. Im Echtbetrieb könne das nicht passieren, versichern alle Beteiligten eilig. Die Alarmmeldung müsste zudem per SMS auf dem Handy des Überwachers eingehen. Im echten Betrieb würde er den Fußfesselträger anrufen - und notfalls die Polizei verständigen. Bis zu 500 Personen soll die GÜL auf diese Weise überwachen. "Verbotzonen ergeben vor allem dann einen Sinn, wenn ich potenzielle Opfer im Vorfeld erkennen kann", sagt der nordrhein-westfälische Justizminister Thomas Kutschaty (SPD). Für Pädophile jeden Spielplatz zur Tabuzone zu erklären, sei aber unrealistisch. "Vor allem soll die Fußfessel signalisieren: Wenn du etwas anstellst, kriegen wir dich, weil wir deine Bewegungen nachvollziehen können", erklärt Kutschaty. Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPOIG) dagegen fürchtet, die Justiz spiele "Russisch Roulette mit der Bevölkerung" und wälze die Überwachung auf die Polizei ab. DPOIG-Bundeschef Rainer Wendt sagte, es gebe zu wenige Beamte, um "ständig abrufbereit auf blinkende Lämpchen zu reagieren, die in 500 Kilometern Entfernung Alarm schlagen". Hahn betonte, die Fußfessel sei "wahrlich nicht die Zauberantwort auf alle Probleme" und kein Ersatz für geschlossene Einrichtungen. Während ein Häftling pro Tag mindestens 100 Euro koste, schätzt Justizminister Hahn die Kosten für eine Fußfessel auf nicht einmal neun Euro am Tag. Trotzdem gehe es nicht um "die billige Lösung". Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) begrüßte, dass die Länder "die von der schwarz-gelben Koalition geschaffene Möglichkeit" der Fußfessel nutzen. Sie kündigte an, auf der Justizministerkonferenz am 22. September in Berlin ihr Konzept für die Neuordnung der Sicherungsverwahrung vorzustellen, die laut Verfassungsgericht bis Mitte 2013 stehen muss. Die elektronische Fußfessel dient zur Kontrolle des Aufenthaltsortes des Trägers. 1. Der Betroffene muss sich an einen genauen Plan halten, wann er sich in der Wohnung befinden

muss und wann nicht (Weg zur Arbeit usw.). 2. Die Fußfessel sendet in bestimmten Abständen ein Signal an die Empfangsbox. Erhält die Box kein Signal, schlägt sie Alarm. 3. Gängige Methode Die Empfangsbox in der Wohnung leitet das Signal über das Telefonfestnetz an den Rechner in der Kontrollstelle. Nachteil: Die Lokalisierung beschränkt sich auf das Haus oder die Wohnung. 3 a. Ein Handy leitet das Signal über das Mobilnetz an die Kontrollstelle. Vorteil: Die Lokalisierung per Satellit ist sehr genau und nicht ortsgebunden. 4. Weicht der Betroffene vom Plan ab, werden die zuständigen Stellen (Justiz) informiert.

<https://openjur.de/u/268440.html>

**BVerfG · Urteil vom 15. Dezember 1983 · Az. 1 BvR 209/83, 1 BvR 484/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 269/83
(Volkszählungsurteil)**

1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

2. Einschränkungen dieses Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

3. Bei den verfassungsrechtlichen Anforderungen an derartige Einschränkungen ist zu unterscheiden zwischen personenbezogenen Daten, die in individualisierter, nicht anonymer Form erhoben und verarbeitet werden, und solchen, die für statistische Zwecke bestimmt sind.

Bei der Datenerhebung für statistische Zwecke kann eine enge und konkrete Zweckbindung der Daten nicht verlangt werden. Der Informationserhebung und Informationsverarbeitung müssen aber innerhalb des Informationssystems zum Ausgleich entsprechende Schranken gegenüberstehen.

4. Das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 (§ 2 Nr. 1 bis 7, §§ 3 bis 5) führt nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit; es entspricht auch den Geboten der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit. Indessen bedarf es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergänzender verfahrensrechtlicher Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung.

5. Die in § 9 Abs. 1 bis 3 VoZähIG 1983 vorgesehenen Übermittlungsregelungen (unter anderem Melderegisterabgleich) verstoßen gegen

das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Die Weitergabe zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 9 Abs. 4 VoZähIG 1983) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

(...)

<http://www.sueddeutsche.de/panorama/ex-sicherungsverwahrte-in-baden-wuerttemberg-jaehrige-zerstoert-fussfessel-und-legt-brand-1.1853791>

47-Jährige zerstört Fußfessel und legt Brand

14 Jahre saß die Frau in Haft, bevor sie Ende November frei kam. Gutachter kritisierten damals die überstürzte Entlassung und befürchteten ein hohes Rückfallrisiko. Nun wurde die 47-Jährige tatsächlich erneut verhaftet.

Zwischen 22 Uhr abends und sechs Uhr morgens durfte die Frau ihre Wohnung nicht verlassen. Zudem wurde ihr untersagt, außerhalb ihrer Wohnung ein Feuerzeug, Streichhölzer oder ein Messer mit sich zu führen. Einmal in der Woche musste sie sich bei ihrem Bewährungshelfer melden - und ständig eine elektronische Fußfessel tragen. Am Ende erwiesen sich all diese Maßnahmen, gedacht, um die langjährige Sicherungsverwahrte nach der Freilassung Ende November von erneuten Straftaten abzuhalten, als: wirkungslos.

Bereits Mitte Dezember soll die heute 47-Jährige - unter anderem verurteilt wegen Brandstiftung und schweren Raubes - ihre elektronische Fußfessel zerstört haben und untergetaucht sein. Nach Angaben der Polizei in Ravensburg schnitt sie den Befestigungsriemen einfach durch. "Es ist nicht so, dass es eine Eisenkugel ist", sagte ein Sprecher.

In der Nacht zum Montag soll sie dann in Baienfurt nahe Ravensburg einen Supermarkt in Brand gesteckt haben. Dabei wurde ein Mitarbeiter leicht verletzt, es entstand ein Sachschaden in sechsstelliger Höhe. Beamte machten die Frau anschließend in einer anderen Gemeinde ausfindig und konnten sie nach längeren Verhandlungen festnehmen. Zuvor hatte sie sich verschanzt, die Polizisten mit einem Messer bedroht und mit einer Flasche nach ihnen geworfen.

"Knall auf Fall entlassen"

Die überstürzte Freilassung der Frau nach mehr als [14](#) Jahren Haft hatte für Kritik gesorgt. Zwischen dem Urteil des Landgerichts Ellwangen, das ihre Entlassung anordnete, und dem Entlassungstag lagen gerade einmal drei Wochen. Mehrere Gutachter attestierten der 47-Jährigen, sie sei aufgrund der hohen Reizabschirmung in der Haft nicht mehr gewöhnt, mit alltäglichen Provokationen umzugehen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werde sie unter Stress wieder Straftaten begehen.

In Deutschland sitzen derzeit knapp 60 Männer in Sicherungsverwahrung, aber nur drei Frauen. Dass die ehemalige Sicherungsverwahrte nun erneut straffällig wurde, kommentierte ein Polizeisprecher mit den Worten: "Das, was alle befürchtet haben, ist eingetreten." Die Frau sei "eine tickende Zeitbombe".

Anzeige

Im Gespräch mit *SZ.de* sagte der Anwalt der 47-Jährigen, Adam Ahmed, die jüngsten Ereignisse hingen sicherlich auch mit der schlechten Vorbereitung seiner Mandantin auf ein Leben in Freiheit zusammen. Ihrem Anwalt gegenüber gab die Frau demnach an, ihre Fußfessel habe nicht richtig funktioniert, deshalb habe sie sie entfernt. Der jetzt ausgestellte Haftbefehl bezieht sich vorerst nur auf einen Verstoß gegen die Bewährungsaufgaben (das Tragen einer elektronischen Fußfessel).

In einer Vernehmung hat die 47-Jährige die Tat nach Polizeiangaben aber bereits eingeräumt. Die Ermittler prüfen nun, ob sie noch für weitere Straftaten verantwortlich ist. Die Frau kam in eine Justizvollzugsanstalt.

Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe und ausschließlich unter Benutzung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die ich wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Quellen entnommen habe, sind als solche kenntlich gemacht, und alle Quellen, die dem World Wide Web entnommen oder in einer sonstigen digitalen Form verwendet wurden, sind der Arbeit beigelegt. Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben wird.

.....

Kim Marie Stenzel, PKA'in

Hann. Münden, 04.05.2016